

Stenographisches Protokoll

der

26. Sitzung am 29. October 1869.

Inhalt:

Gesetz, womit der Gemeinde Radmer die Einhebung einer 83percentigen Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse pro 1870 bewilliget wird.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Denkschrift der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft um Gewährung eines Aequivalentes für den I. Versuchshof, und über die Offerte des Johann Leitner und Reinhold Eisl, betreffend den Verkauf desselben.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark, und über die

Petitionen des Eunsthaler Lehrervereines, des Pettauener Bezirkslehrervereines und des Marburger Lehrervereines.

Bericht des Finanz-Ausschusses,

betreffend den Ankauf der Emil und Gustav Freih. v. Egger und der Isabella Foregg'schen Realitäten zur Unterbringung der Landesackerbauschule in Grottenhof;

über den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ackerbauschule zu Grottenhof;

über den Voranschlag pro 1870, Cap. I. Landesvertretung, Cap. V. Bildungszwecke, Tit. 12 und 13;

über die Petition des General-Comité's für die 50-jährige Jubelfeier der steiermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft um einen Beitrag hierzu.

Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern in die Grundsteuerregulirungs-Landescommission.

5 Beilagen: 120, 37, 125, 85, 127.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsigender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Pfeifer und Dr. Schenk.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. — Ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Dr. Schenk liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protokoll als genehmigt.

Ich muß den Herren die Mittheilung machen, daß in dem Protokolle der 13. Sitzung vom 8. October die beiden Gesetze über die Straßenpolizeiordnung und über die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege aus Versehen in der Fassung abgedruckt sind, in welcher sie der Landes-Ausschuß vorgelegt hat. In Folge dessen habe ich die Veranlassung getroffen, daß der corrigirte Text dieser Gesetze dem heutigen Protokolle als Nachhang und Berichtigung angefügt werde.

Es wurde heute aufgelegt:

Beil. Nr. 126, Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des L.-A., die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Ueberlassung der landschaftlichen Glacis-Gründe betreffend; — Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des L.-A. in Betreff des Baues der technischen Hochschule;

Beil. Nr. 127, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1870, Cap. I. Landesvertretung, Cap. V. Titel 12, Landesackerbauschule, und Titel 13 Weinbauschule;

Beil. Nr. 128, Anträge des Finanz-Ausschusses über die Mittel zur Deckung der in Folge außerordentlicher Capitalsanlagen nöthigen Ausgaben und über die vom Landes-Ausschuße vorgeschlagene Creditoperation;

Bekanntermaßen ist Herr Abg. v. Wintersberg zum Reichsrathsabgeordneten gewählt worden. Da er bei der Wahl nicht anwesend war, so habe ich in telegra-

phischem Wege seine Verständigung von der Wahl veranlaßt. Da mit Gribiswald, wo Herr v. Wintersberg, wie mir gesagt wurde, sich aufhalten sollte, keine Telegraphen-Verbindung besteht, so habe ich an den Herrn Bezirks-hauptmann in Leibnitz telegraphirt und ihn ersucht, Herrn v. Wintersberg durch einen Boten von der Wahl zu verständigigen. Heute erfuhr ich jedoch, daß sich Herr v. Wintersberg nicht in Gribiswald, sondern in Aussee aufhält, und ich habe ihn nun direkt telegraphisch von der Wahl verständigt.

Ich habe zu verkünden, daß der Verfassungs-Ausschuß heute unmittelbar nach der Plenarsitzung eine Ausschußsitzung abhält.

Von Seite des Landes-Ausschusses ist mir heute die

Bitte der Gemeinde Radmer im Bezirke Eisenerz um Einhebung einer 83%igen Umlage auf die directen Steuern

zugekommen. Hierzu ist ein Landesgesetz erforderlich; es müßte daher der betreffende Antrag des Landes-Ausschusses erst in Druck gelegt werden und könnte in dieser Session nicht mehr auf die Tagesordnung gestellt werden. Da von Seite des Landes-Ausschusses der Gegenstand geprüft worden ist und auch der Text des Gesetzes bereits vorliegt, könnte die hohe Versammlung, wenn keine Einwendung erhoben wird, gleich heute darüber schlüssig werden, ob sie ihre Zustimmung zu diesem Gesetze geben will oder nicht. (Niemand meldet sich zum Wort.)

Das Gesetz lautet (liest):

„G e s e t z

„vom

„wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1870 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

„Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Jahr 1870 die Einhebung einer Umlage von 83% auf die landesfürstlichen directen Steuern (ohne Zuschlag) bewilligt.“

(Das Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Herr Abg. Ritter v. Franck hat das Wort.

Abg. **Ritter v. Franck**: Als Obmann des Petitions-Ausschusses erlaube ich mir anzuzeigen, daß derselbe heute seine letzte Sitzung abgehalten hat und in der Lage ist, Berichte über Petitionen sowohl in öffentlicher als auch in vertraulicher Sitzung zum Vortrage zu bringen.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Auch ich beehre mich als Obmann des Unterrichts-Ausschusses anzuzeigen, daß mehrere demselben zugewiesene Petitionen, deren einige von großer Wichtigkeit sind, zum Vortrage gelangen können. Ebenso hat auch der Verfassungs-Ausschuß mehrere Petitionen erledigt.

Abg. **Wannisch**: Ich schließe mich diesen Erklärungen als Obmann-Stellvertreter des Gemeinde-Ausschusses an, indem auch dieser Ausschuß in der Lage ist, über Petitionen Bericht erstatten zu können.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir das Verzeichniß dieser Petitionen zu übergeben, damit sie so weit als möglich noch der Erledigung zugeführt werden können. Wie ich glaube, hat auch der Finanz-Ausschuß noch über Petitionen zu berichten?

Abg. **Dr. Gustav Ritter v. Schreiner**: Der Finanz-Ausschuß wird über die ihm zugewiesenen Petitionen bei der Berichterstattung über die einschlägigen Gegenstände referiren.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die als Petition überreichte Denkschrift der k. k. steiermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft um Genehmigung eines Aequivalentes für den landschaftlichen Versuchshof, und über die Offerte des Johann Zeitner und Reinhold Gisl, den Verkauf des landschaftlichen Versuchshofes betreffend.

(Beil. Nr. 123. — Hierzu Beil. Nr. 27. *)

Berichterst. **Dr. Bayer** (von der Tribune): Hohes Haus! Bevor ich in die Vorlesung der Anträge des Finanz-Ausschusses eingehe, möchte ich mir über die Denkschrift, die von Seite der Landwirthschafts-Gesellschaft überreicht worden ist und sich in den Händen der Abgeordneten befindet, einige Bemerkungen erlauben.

Nach dieser Denkschrift wäre gewissermaßen ein Recht der Gesellschaft auf den Versuchshof vorhanden. Der Finanz-Ausschuß hat jedoch nach reiflicher Erwägung und Prüfung der Sachlage und aller diesbezüglichen Actenstücke die Ueberzeugung gewonnen, daß ein solches Recht nicht vorhanden sei, zumal als auch der Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft selbst in seiner Note vom 2. Dezember 1867 erklärt hat, daß er den Versuchshof nur bittweise und nur zeitweilig von der Landschaft zur Benützung erhalten habe. In Folge dessen hat der Finanz-Ausschuß den Antrag I gestellt.

*) Beil. Nr. 27 wurde bereits dem stenographischen Protokolle der 4. Sitzung, und Beil. Nr. 123 dem der 25. Sitzung beige-schlossen.

Zum Antrage II haben den Finanz-Ausschuß folgende Gründe bewogen: Die jährlichen Subventionen, welche von Seite des Landes an die Landwirtschafts-Gesellschaft gegeben werden, haben bereits eine bedeutende Summe erreicht, allein es findet eine wirklich lästige Zersplitterung der einzelnen Subventionen statt, wodurch die Controle über die Erfüllung der Subventionsbedingungen eine lästige und für die Gesellschaft wie für den Landes-Ausschuß hemmende geworden ist, abgesehen davon, daß diese Art der Subventionirung auch eine nicht ganz würdige ist. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher eine Generalsubvention, welche auch noch das Gute hat, daß sie eine größere Freiheit der Bewegung gewährt und daher eine größere Wirkung für die Zwecke der Gesellschaft ermöglicht.

Zu den Antrag III hat den Finanz-Ausschuß vorzüglich die Erwägung veranlaßt, daß die noch im Versuchshofe befindlichen lebenden Sammlungen durch eine schnelle Räumung desselben dem Verderben preisgegeben würden. Wenn aber die Landwirtschafts-Gesellschaft noch ein volles Jahr Zeit hat, ihre Sammlungen zu entfernen, so dürfte auch dieser Rücksicht Rechnung getragen sein.

Der Antrag IV wurde deshalb gestellt, weil der Verkauf der einzelnen Grundtheile ohne dem Hauptgebäude in mancher Richtung solche Schwierigkeiten darbieten dürfte, daß sie nicht bewältigt werden könnten, und da, wenn einmal die Grundtheile verkauft sind, die Realität für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr benüßbar ist, so hat das Gebäude mit dem dazu gehörigen kleinen Hofraum keinen Zweck mehr.

Zum Antrage V haben den Finanz-Ausschuß theils die von mir bereits erwähnten Gründe, theils was die Preisbestimmung anbelangt, die Ueberzeugung veranlaßt, daß der Werth der dortigen Baupläne ein so großer ist, daß die Summe von 60.000 fl. im Ganzen wohl erreicht werden dürfte.

Daß, wenn diese fünf Anträge angenommen werden, auf die Offerte des Johann Leitner und Reinhold Gisl nicht mehr eingegangen werden kann, ist selbstverständlich.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, es könne von einem Aequivalente an die Landwirtschafts-Gesellschaft beim Verkaufe des Versuchshofes nicht die Rede sein. Dieser Vorwurf trifft weniger den Central-Ausschuß der Landwirtschafts-Gesellschaft, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre habe, als vielmehr die Fassung eines Berichtes, der im vorigen Jahre in Beilage Nr. 24 dem hohen

Hause vorgelegt wurde, und in welchem es ausdrücklich heißt:

„In Folge dieses Auftrages hat sich der Landes-Ausschuß mit der Landwirtschafts-Gesellschaft unter der gleichzeitigen Zusicherung, derselben ein entsprechendes Aequivalent für den Hof zur Verfügung zu stellen, wegen Veräußerung des Versuchshofes ins Einvernehmen gesetzt.“

In diesem Sinne wurde auch die Anbietung eines entsprechenden Aequivalentes aufgefaßt. Von einem Rechtsverhältniße kann hier freilich nicht die Rede sein, und der Landwirtschafts-Gesellschaft würde es gewiß am wenigsten einfallen, etwa im Wege eines Rechtsstreites ein solches Recht geltend zu machen. Aber das Verhältniß, welches zwischen dem Lande und der Landwirtschafts-Gesellschaft besteht, ist doch ein sittliches und ein solches, welches sicher bisher zum wechselseitigen Vortheile bestanden hat. Ich bedauere, daß das hochverehrte Mitglied dieses Hauses, welches die Ehre hat, Präsident der Landwirtschafts-Gesellschaft zu sein, nicht in der Lage ist, heute das Wort zu ergreifen, denn ich bin überzeugt, seinen beredten Worten würde das hohe Haus gewiß Rechnung tragen.

Die Anforderung der Landwirtschafts-Gesellschaft, die von Seite des Finanz-Ausschusses bekämpft wird, ist eine natürliche Folge der Anerbietungen des Landtages. Ich muß mich zwar auch zum Theile der Anschauung des Finanz-Ausschusses anschließen, daß es jetzt, wo wir die Ackerbauschule besitzen, und wo die Weinbauschule errichtet werden soll, vielleicht nicht mehr in jener Weise wie früher Aufgabe der Gesellschaft sein kann, für den landwirtschaftlichen Unterricht zu sorgen, und durch Verbreitung von Pflanzen, Bäumen und Neben u. s. w. die auf dem Versuchshofe gezogen werden können, zu wirken, weil diese Aufgabe nun den genannten beiden Anstalten zufallen wird; aber ich glaube, man sollte dessenungeachtet nicht in der Weise über das Ersuchen des Central-Ausschusses hinausgehen, wie es beantragt ist, und das Aequivalent nicht geradezu abschlagen. Das Ersuchen des Central-Ausschusses, wie es in der Lenkschrift dargelegt ist, der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Verkauf des Versuchshofes, dessen Benützung ihr bisher eingeräumt war, eine Fläche von gleichem Umfange mit denselben Gebäuden und Einrichtungen zu gewähren, was nicht mehr als 24.000 fl. kosten würde, während man den Verkaufspreis des landwirtschaftl. Versuchshofes auf 60.000 fl. veranschlagt, ist, wie mir scheint, ein billiges. Es handelt sich nicht um eine Belastung des Landesfonds, sondern um die Zuwendung eines Theiles dessen,

was der Finanz-Ausschuß durch den Verkauf des Versuchshofes als Kaufpreis zu gewinnen gedenkt.

In kaum drei Wochen wird die General-Versammlung der Gesellschaft tagen, und im nächsten Jahre wird die 50jährige Jubelfeier der Landwirthschafts-Gesellschaft stattfinden. Nun könnte der Landtag, indem er die Räumung des Versuchshofes erst für das Ende des nächsten Jahres ansetzt, die Frage des Aequivalentes oder der General-Subvention noch einstweilen auf sich beruhen lassen. Ich zweifle nicht, daß die General-Versammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft diese Angelegenheit einer gründlichen Würdigung unterziehen wird, und, wenn sie selbst einsieht, daß sie mit Hilfe der großmüthig angebotenen General-Subvention in der Lage ist, die Zwecke der Landeskultur ebenso zu fördern, als mit Hilfe des Versuchshofes, nachdem bereits die Landesackerbau- und die Weinbauschule die gleichen Zwecke wie sie selbst verfolgen, sich auch entschließen wird, das Anerbieten des Finanz-Ausschusses beziehungsweise des hohen Hauses anzunehmen. Ich stelle daher den Antrag:

„Im Absatz I habe es statt „nicht einzugehen“ zu heißen: „vorläufig nicht einzugehen.“

„Ferner habe Absatz II zu lauten: „Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, über das Aequivalent oder über die Höhe u. s. w.“

Durch den Beisatz zu dem Antrag II soll der Landes-Ausschuß in die Lage versetzt werden, die Landwirthschafts-Gesellschaft aufmerksam zu machen, daß man geneigt wäre, sie durch eine General-Subvention, welche ihr über die Verfügung ihrer Mittel freie Hand gewährt, zu unterstützen.

Insbefondere aber finde ich den Absatz III bedenklich, welcher lautet: (Liest denselben Beil. Nr. 123, Seite 3.)

Im Versuchshofe befinden sich ja keine Räumlichkeiten oder Gemächer, die man beliebig jeden Tag räumen kann, sondern es befinden sich auf dem Versuchshofe verschiedene Pflanzen, Weinreben u. s. w., deren Verpflanzung entweder im Monate Februar des nächsten Jahres beendet sein kann, in welchem Falle der Termin auf den 1. März anzusetzen wäre, oder deren Verpflanzung bis dahin nicht vollendet sein kann, in welchem Falle erst im Dezember wieder mit der Verpflanzung begonnen werden könnte. Wenn aber auch der Landtag den Versuchshof veräußert, so wird der Erwerber der Realität im Monate November doch keinen Bau aufführen können. Durch die Feststellung des Termines vom 30. November 1870 würden also kostbare Pflanzungen der Gefahr des Verderbens ausgesetzt werden, es würde aber weder für das Land noch für den Erwerber der Realität etwas

gewonnen werden da, wie schon gesagt, in dieser Jahreszeit kein Neubau geführt werden kann, während die Gesellschaft nicht in der Lage ist, vor dem 1. März 1871 ihre Pflanzungen anderweitig unterbringen zu können.

Ich erlaube mir also den fernerer Antrag zu stellen.

„Daß in Absatz III statt „30. November 1870“ gesetzt werde: „1. März 1871.“

Durch diese drei von mir beantragten Aenderungen wird der hohe Landtag in keiner Weise gebunden, und auch für die Finanzen des Landes keinerlei Gefahr herbeigeführt, wohl aber würde durch die Annahme derselben die Sympathie, deren sich der hohe Landtag bei der Landbevölkerung in so hohem Maße zu erfreuen hat, noch bedeutend vermehrt. Ein Beweis dieser Sympathie liegt ja schon in der großen Zahl derjenigen Mitglieder dieses hohen Hauses, welche vielleicht gerade deshalb hier einen Sitz einnehmen, weil sie durch ihre Thätigkeit in den Filialen und General-Versammlungen der Landwirthschafts-Gesellschaft der Landbevölkerung Gelegenheit gegeben haben, ihr Interesse für die Landeskultur und das öffentliche Wohl kennen zu lernen. Der größte Beweis für diese Sympathie von Seite der Landwirthschafts-Gesellschaft liegt aber in der Präsidenten-Wahl der Gesellschaft, indem sie in einer Zeit, wo man hohen Orts über die Politik dieses Hauses keine große Meinung hatte, durch ihre Wahl den Beweis geliefert hat, daß die Politik dieses hohen Hauses und einiger seiner Führer wirklich das Vertrauen der Bevölkerung besitzt, und daß auch die Gesellschaft dem hohen Hause mit vollem Vertrauen entgegenkommt.

Deshalb müßte ich ernstlich bedauern, wenn die vorliegenden Anträge, die immerhin eine gewisse Bestimmung unter den Landwirthen hervorzubringen geeignet wären, angenommen würden, um so mehr, als die in baldiger Aussicht stehende Generalversammlung und die im nächsten Jahre stattfindende Jubelfeier manchen böswilligen Elementen Gelegenheit geben würde, die Absichten des Landtages in einer Weise darzustellen, die uns nicht erwünscht sein kann, wenn wir dem Hause die Sympathie, die es besitzt, erhalten wollen, wozu als wesentliches Mittel immer die Landwirthschaftsgesellschaft gedient hat und ganz besonders dann dienen wird, wenn die Reorganisation der Landwirthschaftsgesellschaft in der Weise ausgeführt wird, daß der Sprengel einer jeden Filiale mit dem Sprengel einer Bezirksvertretung zusammenfällt. Es ist hier nicht der Ort die politischen Vortheile, welche dem hohen Hause und seinen Bestrebungen durch die Landwirthschaftsgesellschaft gesichert sind, noch weiter auszuführen, und ich beschränke mich darauf, dem hohen Hause meine Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Abg. v. Feyer (Hartberg): Es ist wohl nicht zu läugnen, daß der Versuchshof seinerzeit dem Lande wichtige Dienste geleistet hat, allein durch die Errichtung der Ackerbau- und Weinbauschule dürfte ein Versuchshof gänzlich überflüssig sein, denn die Ackerbau- und Weinbauschule sind vor Allem auch berufen, Versuchstationen zu sein, so wie auch für den Bedarf des Lan des an Sämereien und Reben zu sorgen und solche abzugeben. Ist aber ein Versuchshof nicht mehr nöthig, so sehe ich nicht ein, warum man der Gesellschaft ein Capital hiefür geben soll, und glaube, daß die Gesellschaft sich vollkommen mit der Generalsubvention begnügen kann, welche sie vom Lande alljährlich zu erwarten hat.

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich will bloß erklären, daß ich mich dem Antrage des Herrn Brandstetter vollkommen anschließe.

Abg. Lohninger (Radkersburg): Im Finanzausschusse wurde des Weiteren erörtert, ob die Landwirthschaftsgesellschaft ein Recht hat, von dem Lande ein Aequivalent für den Verkauf des Versuchshofes zu erhalten. Der Finanzausschuß hat sich einstimmig dafür entschieden, daß ein solches Recht nicht besteht, daher auch kein Aequivalent zu zahlen sei. Allerdings hat das Land ein großes Interesse daran, daß die Landwirthschaftsgesellschaft unterstützt werde, und es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Landesvertretung dieses Interesse stets erkennen werde; allein hier die Rechtsfrage ganz zu verrücken, und zu sagen, daß das Aequivalent aus Rechtsgründen gegeben werden müsse, scheint mir nicht am Orte zu sein. Die Geneigtheit, der Landwirthschaftsgesellschaft überhaupt eine Subvention zu geben, wird schon darin ausgedrückt, daß der Landesauschuß angewiesen wird, über die Höhe der zu gewährenden Generalsubvention Erhebungen zu pflegen. Ich empfehle daher die Ablehnung der ersten zwei Anträge des Herrn Abgeordneten Brandstetter.

Die Annahme des dritten Antrages, statt 30. November 1870, zu setzen, 1. März 1871, wäre noch eher zulässig, obwohl ich als Mitglied des Finanzausschusses mich an die Beschlüsse desselben halten muß.

Abg. Friedrich Brandstetter: Ich möchte nur den geehrten Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß es, ich möchte sagen, der Ehre des Hauses keineswegs entsprechend ist, im vorigen Jahre von einer „gleichzeitigen Zusicherung eines entsprechenden Aequivalentes“ zu reden, und heuer wieder zu sagen: Wir sind zu keinem Aequivalente verpflichtet.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, die Debatte wird geschlossen; die Anträge des Abgeordneten Friedrich Brandstetter werden unterstützt.)

Berichterst. Dr. Bayer: Ich muß wiederholt hervorheben, daß der Finanzausschuß den Beschluß bezüglich der Rechtsfrage einstimmig gefaßt hat, und daß man daher, wenn der Gesellschaft ein Aequivalent überhaupt nicht gebührt, auch nicht sagen kann, daß man ihr vorläufig kein Aequivalent geben wolle. Ich muß deshalb im Namen des Finanzausschusses an der von mir entwickelten Anschauung festhalten.

Zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Friedrich Brandstetter möchte ich ihn nur auf die Stelle der Note des Centralausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft hinweisen, in welcher das ausdrückliche Eingeständniß enthalten ist, daß ihr die Benützung des Versuchshofes nur zeitweilig und bittweise vom Lande eingeräumt worden ist. Damit ist der Antrag des Finanzausschusses wohl genügend begründet.

Wenn nun das hohe Haus der Ansicht ist, daß ein Recht in dieser Richtung nicht besteht, daher kein Aequivalent zu zahlen ist, so wird der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Brandstetter zu entfallen haben.

Was aber seinen dritten Antrag betrifft, so möchte ich dem hohen Hause zu bedenken geben, daß die Landwirthschaftsgesellschaft factisch seit dem Jahre 1866 weiß, daß der Versuchshof verkauft werden soll, aber bis zum heutigen Tage nicht sehr eifrig auf die Räumung desselben bedacht war, daß daher, je länger der Termin hinausgeschoben wird, desto sicherer die Räumung nicht erfolgen wird.

Es ist nicht richtig, daß, wenn der Versuchshof als Baustelle verkauft wird, von November bis März keine Arbeiten auf demselben vorgenommen werden können, die zur Förderung des Baues dienen, denn Grundabtragungen und dgl. können schon im Frühjahr vorgenommen werden; im strengen Winter nach Ablauf Novembers dürften aber auch Ausgrabungen und Uebersetzungen von Obstbäumen und Reben nicht möglich sein.

Ich bitte daher die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird der 1. und 2. Antrag des Abg. Fried. Brandstetter abgelehnt; — die Anträge des Finanz-Ausschusses I und II, Seite 3 der Beil. Nr. 123 werden angenommen.)

Abg. Enz (H.-R. Graz). Ich möchte zu Punkt III noch einige Worte an das h. Haus richten. Ich bin Mitglied desjenigen Comité's, welches sich zu dem Zwecke constituirt hat, um im nächsten Jahre eine allgemeine steierische Industrieausstellung in Graz abzuhalten. Dieses Comité hat sich aus Vertretern des Centralcomité's der Landwirthschaftsgesellschaft, aus Vertretern der Gewerbe- und der Handelskammern gebildet. Diese Ausstellung

wird hauptsächlich zu dem Zwecke abgehalten werden, um die 50jährige Jubelfeier der Landwirthschafts-Gesellschaft möglichst feierlich zu begehen. Wenn nun der Antrag des Abg. Fried. Brandstetter vom Hause angenommen werden würde, so würde nach meiner Ansicht die Möglichkeit ausgeschlossen sein, diese projectirte allgemeine Ausstellung abhalten zu können, denn es steht in Graz keine andere Realität zu diesem Zwecke zur Verfügung, als eben der Versuchshof und so viel ich mich erinnere, hat die Landwirthschafts-Gesellschaft vereint mit dem von mir erwähnten Generalcomité eine Petition an den h. Landtag gerichtet, des Inhaltes, daß dem genannten Generalcomité der landwirtschaftliche Versuchshof zum Zwecke dieser Ausstellung eingeräumt werden möge. Nachdem diese letztere nun im nächsten Herbst abgehalten werden soll, so folgt daraus, daß vorher der Versuchshof von Seite der Landwirthschafts-Gesellschaft vollständig geräumt sein muß. Würde dagegen der Antrag des Herrn Abg. Fried. Brandstetter angenommen, so würde die Möglichkeit entfallen, die Ausstellung dort abzuhalten. Ich empfehle daher den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Fried. Brandstetter. Der Herr Vorredner befindet sich in Bezug auf die Ausstellung in einem Irrthume. Da ich ebenfalls die Ehre habe Mitglied des erwähnten Generalcomités zu sein, so ist mir auch bekannt, daß man die Absicht hat, die Ausstellung ähnlich wie die Pariser-Ausstellung einzurichten und zwar so, daß zwischen dem Parterre und dem Garten verschiedene Abtheilungen vertheilt werden. Es wäre daher dem Ermessen des Comité's zu überlassen, was in diesem Winter zu thun ist, um jene Plätze zu gewinnen, auf welchen die betreffenden Gebäude errichtet werden sollen, und welche Pflanzen zur entsprechenden Ausschmückung zu belassen sind. Wenn also die Gesellschaft nicht bis 1. November den Versuchshof räumen muß, so kann sie noch diejenigen Bäume auswählen, welche sie im Winter versehen will, und diejenigen, welche zur Ausschmückung verbleiben sollen. Soll also die Ausstellung nicht einen großen Theil ihres Schmuckes, die Ähnlichkeit mit der Pariser-Ausstellung verlieren, so bitte ich meinen Antrag anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird der 3. Antrag des Abg. Fried. Brandstetter abgelehnt, der Antrag III des Finanz-Ausschusses angenommen. — Die Anträge IV, V und VI Seite 3 der Beil. Nr. 123 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum

Bericht des Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über den Entwurf des Gesetzes zur Regelung

der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Steiermark.

(Beil. Nr. 120. — Hiezu Beil. Nr. 37.)

Berichterst. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner (von der Tribune): Hohes Haus! Der Unterrichts-Ausschuß legt dem hohen Hause hienit das dritte in der Reihe jener Gesetze vor, welche bestimmt sind, die in Gang gebrachte Reform des Volksschulwesens fortzuführen. Der Ausschuß hat sich hiebei im Wesentlichen mit den Anschauungen der Regierung einverstanden erklären können; wie Ihnen der vorliegende gedruckte Bericht nachweist, sind es nur wenige Punkte gewesen, in welchen der Unterrichts-Ausschuß von den Ansichten der Regierung abgewichen ist, und er glaubt, dadurch eine wesentliche Amendirung der Regierungsvorlage bewirkt zu haben.

Dieses Gesetz behandelt zunächst die Anstellung des Lehrpersonales, dann das Dienst Einkommen desselben, die Disciplinärbehandlung und Entlassung und schließlich die Sorge für die in den Ruhestand gesetzten und für die Hinterbliebenen der Lehrer.

Es springt auf den ersten Blick in die Augen, daß die Gegenstände, die hier zur Beschlußfassung dem hohen Hause vorgelegt werden, von großem Einflusse auf das Volksschulwesen sind. Denn die materielle Lage der Lehrer im Lande bedarf einer wesentlichen Verbesserung, soll das Volksschulwesen überhaupt zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen, und der Regierungsentwurf hat auch diesen Grundsätzen Rechnung getragen.

Was zunächst die Anstellung des Lehrpersonales betrifft, so glaubte der Ausschuß den Grundsatz aufrechterhalten zu sollen, daß derjenige, welcher die Dotation der Lehrer bestrittet, auch den wesentlichsten Einfluß auf die Auswahl des Lehrpersonales haben müsse. Dieser Grundsatz steht auch in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze, welches das hohe Haus in der 22. Sitzung dieser Session angenommen hat. Darnach würde die Schulgemeinde jedenfalls das Vorschlagsrecht rücksichtlich des Lehrpersonales auch in solchen Fällen haben, in welchen sie die Dotation nicht allein trägt, in allen Fällen, aber wo sie die Dotation selbst auf sich genommen hat, und in der Lage ist, dieselbe aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, würde ihr auch das Ernennungsrecht zustehen, welches jedoch von dem Anstellungsrechte wesentlich verschieden ist, indem die Anstellung des gesamten Lehrpersonales dem Landes Schulrath vorbehalten ist. Der Bezirks Schulrath würde das Ernennungsrecht in denjenigen Fällen ausüben, in welchen die Lehrerdotation aus Bezirksmitteln bestritten wird, wie das nach dem neulich vom hohen Hause angenommenen Gesetze nahezu die Regel sein wird. Wenn aber der Landesfond zur Sub-

ventionirung des Bezirksschulrathes genöthigt ist, weil die 10%ige Umlage für Schulzwecke nicht genügt, um die Dotation der Lehrer zu bestreiten, dann soll das Ernennungsrecht der Lehrer auf den Landesschulrath übergehen, weil aus Landesmitteln der größere Theil der Lehrerdotation bestritten wird.

Es liegt sehr nahe, daß eine solche Verfügung im Interesse des Volksunterrichtes gelegen ist, denn einerseits läßt sich eine Theilung des Ernennungsrechtes nicht denken, und andererseits bietet die Ernennung unmittelbar durch den Landesschulrath selbst für die zweckmäßige Auswahl die meisten Garantien. Es muß auch dem Landesschulrath in irgend einer Weise ein Dispositionsrecht über das Lehrpersonal zugestanden werden, und will man die bisher bestandenen Präsentations- oder Ernennungsrechte in keiner Weise gefährden, so könnte der Landesschulrath, wenn er dieselben zu respectiren genöthigt ist, in die Lage kommen, mit einem Lehrer, welcher an dem Orte, wo er bisher angestellt war, nicht mehr zu wirken vermag, weiter keine andere Disposition vornehmen zu können, obwohl derselbe noch lehrfähig ist, als ihn in den Ruhestand zu übernehmen, was eine unnöthige Last für den Landessäckel herbeiführen würde. Diese Grundsätze rücksichtlich des Vorschlags-, Ernennungs- und Anstellungsrechtes dürften sonach zweifelsohne die Billigung des hohen Hauses erhalten.

Rücksichtlich des ersten Abschnittes des Gesetzes habe ich nur noch im Allgemeinen zu bemerken, daß der Ausschuss der Ansicht war, daß es unter den Lehrerstellen einer Kategorie verschiedene Gehalte in anderer Weise nicht geben soll, als nach der Normirung, welche der zweite Abschnitt rücksichtlich der Klassen, in welche die Schulen eingetheilt werden sollen, festsetzt; daß es also an Schulen derselben Klasse nur einen Gehalt für sämtliche dajelbst angestellte Lehrer geben, und eine Vorrückung in einen höheren Gehalt lediglich durch eine Quinquennalzulage herbeigeführt werden soll.

Was das Dienst Einkommen des Lehrpersonales anbelangt, so befand sich der Unterrichtsausschuss allerdings in einer schwierigen Position, denn einerseits wollte er den begründeten Anforderungen der Lehrer mit Rücksicht auf die Jetztzeit Rechnung tragen, andererseits mußte er doch auch die finanzielle Kraft des Volkes zur Beschaffung der Mittel für die Lehrerdotationen in geeigneter Weise schonen. Es läßt sich, wie schon von dieser Stelle wiederholt hervorgehoben worden ist, die Last, welche dem Lande durch die Reform des Volksschulwesens aufgebürdet wird, eigentlich im Augenblicke noch nicht in ihrer vollen Größe ermessen, und man mußte daher so viel als möglich schonend zu Werke gehen. Die Anträge aber, welche die Re-

gierung in dieser Beziehung gestellt hat, schienen dem Unterrichtsausschuss hinter den Anforderungen der Jetztzeit zurückzubleiben. Es dürfte dem hohen Hause bekannt sein, daß die Regierung im §. 22 ihres Entwurfes vier Stufen nach der Verschiedenheit der Lebensmittelpreise und der örtlichen Verhältnisse in Vorschlag gebracht hat, zu 600, 500, 400 und 300 fl. Nachdem jedoch die Regierungsvorlage an einer anderen Stelle nämlich im §. 42 den Nachstundenunterricht den Lehrern untersagt, ihnen daher einen bedeutenden Theil ihres gegenwärtigen Einkommens entzieht, so glaubte der Ausschuss in einer anderen Richtung wieder die materielle Lage der Lehrer verbessern zu müssen. Dies hat er in der Weise versucht, daß er die von der Regierung beantragten Gehaltsstufen um je 100 fl. erhöhte. Wenn man bedenkt, daß diese vom Unterrichtsausschuss beantragten Gehaltsstufen nur die mindesten Beträge sind, welche als Jahresgehalt festgestellt werden müssen, daß es jeder einzelnen Schulgemeinde, jedem Bezirke, welche die Lehrerdotation aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, vollkommen freisteht, mit Rücksicht auf die speciellen Bedürfnisse des Ortes oder des Bezirkes einen höheren Gehalt eintreten zu lassen, so glaubt der Unterrichtsausschuss sowohl den Bedürfnissen der Lehrerwelt, als der Steuerkraft des Volkes gehörige und billige Rechnung getragen zu haben.

Ein sehr wesentlicher Punkt in dem Gesetzesvorschlage, welchen der Unterrichtsausschuss dem hohen Hause vorlegt, ist die Bestimmung des §. 27, wonach alle Dienstalterszulagen auf den Landesfond übernommen werden sollen. Dieses Begehren findet sich unter andern auch in der Petition des Marburger Lehrervereines, welche ihre Erledigung zugleich mit diesem Gesetze finden wird, und der Unterrichtsausschuss hat sich zur Aufnahme dieser Bestimmung deswegen entschlossen, weil zweifelsohne der Landesfond in irgend einer Weise zur Erhaltung der Volksschulen, also zur Bestreitung der Lehrerdotation wird herangezogen werden müssen. Daß die Mittel der Gemeinden und Bezirke zur Tragung dieser Kosten nicht hinreichen werden, glaubte der Unterrichtsausschuss für gewiß annehmen zu können; wenn also der Landesfond schon in irgend einer Weise zur Tragung dieser Kosten in Anspruch genommen werden muß, so schien es am zweckmäßigsten, ihn zunächst für die Bestreitung der sogenannten Quinquennal- oder Dienstalterszulagen in Anspruch zu nehmen. Es liegt nämlich die Gefahr nahe, daß in dem Falle, als die Gemeinden oder Bezirke die Dienstalterszulagen bestreiten müßten, sie immer noch demjenigen Lehrer greifen würden, dessen Dotation die Gemeinde oder den Bezirk am wenigsten belastet, daß daher der Lehrer, welcher sich einen höheren Gehalt durch Dienst-

alterzulagen bereits verdient hat — und ich füge bei, daß ihm diese Zulagen nur dann gewährt werden, wenn er sich tadellos und mit entsprechendem Erfolge verwendet hat — daß also gerade der verdiente Lehrer sein Fortkommen namentlich an einer besser dotirten Schule nicht finden wird, weil die betreffende Gemeinde oder der betreffende Bezirk, welchem das Ernennungsrecht zusteht, sagen würde, wir ziehen einen andern Lehrer, einen jungen Mann, vor, weil er uns um 200 fl. billiger zu stehen kommt, als ein alter wenn auch verdienter Lehrer. Will man in die Lehrerwelt irgend ein Leben und eine Bewegung hineinbringen, will man es möglich machen, daß ein Avancement unter den Lehrern auch am Lande statfinde, so kann dies bei Achtung des Ernennungsrechtes in gar keiner anderen Weise geschehen als durch die Uebernahme der Quinquennalzulagen auf den Landesfond. Das hohe Haus wird daher dieser Bestimmung der Gesetzesvorlage seine Zustimmung gewiß nicht versagen.

Ein weiterer Punkt, welcher zu eingehenden Debatten im Unterrichts-Ausschusse Anlaß gegeben hat, war die Bestimmung des §. 42 der N. V., wornach den Lehrern die Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes geseßlich untersagt werden soll, auf deren Durchführung im darauf folgenden Paragraphen in sehr strenger Weise gedrungen wird. Der Unterrichts-Ausschuß konnte nicht verkennen, daß durch diese Maßregel das Einkommen der Lehrer wesentlich geschmälert wird, und daß man sich zu einer solchen Schmälerung sehr schwer entschließt, wenn das Einkommen ohnedies schon sehr schmal bemessen ist. Eine weitere Erwägung war die, daß sich die Ertheilung des Nachstunden-Unterrichtes vollständig darum nicht beseitigen läßt, weil man am Ende die Nebenbeschäftigung der Ertheilung von Unterricht außer den Schulstunden dem Lehrer nicht leicht verbieten kann. Das einzige, was ihm untersagt werden kann, ist, Nachstunden in dem Schul-Lokale selbst abzuhalten; freilich glaubt man, daß durch dieses Verbot dem Nachstunden-Unterrichte der Lebensnerv abge schnitten sein wird.

Gegen diese Erwägungen kam aber andererseits zu bedenken, daß durch den Nachstunden-Unterricht der Willfür in der Beurtheilung der Schulkinder, wenigstens an einzelnen Schulen, Thüre und Thore geöffnet wird, daß namentlich durch denselben, nachdem die Lehrer am Ende doch auch Menschen sind, und auf ihren Vortheil bedacht sein müssen, die Gefahr nahe gelegt wird, daß sie jene Kinder, welche sich dem Nachstunden-Unterrichte entziehen, nicht so behandeln werden, als jene, welche an demselben theilnehmen; dann, daß die wesentlichste Kraft des Lehrers gerade dem Nachstunden-Unterrichte wird zugewendet werden, während die geseßliche Verpflichtung

besteht, daß der Lehrer seine Hauptthätigkeit und Kraft dem öffentlichen Schulunterrichte zu widmen hat. Hiezu kommt noch, daß, nachdem der Nachstunden-Unterricht sich unmittelbar an den öffentlichen Schulunterricht anschließt, und nachdem nunmehr 3 Vormittagsstunden als obligate Schulstunden eingeführt sind, es eine gefährliche Ueberlastung der geistigen Spannkraft der Kinder wäre, ihnen in demselben Schul-Lokale und in unmittelbarem Anschlusse auch noch eine vierte Schulstunde aufzuerlegen. Diese Erwägungen haben den Unterrichts-Ausschuß bestimmt, sich der Ansicht der Regierung rücksichtlich des Nachstunden-Unterrichtes anzuschließen, dafür aber eine Erhöhung der Minimalgehälter der Lehrer eintreten zu lassen, in so weit die Kräfte des Landes eine solche ermöglichen.

Ein anderer Punkt von Bedeutung, auf den ich das h. Haus in meiner Berichterstattung aufmerksam machen muß, ist in dem §. 57 des Ausschußentwurfes enthalten. Derselbe bezieht sich auf die Grundsätze rücksichtlich der Pensionirung der derzeit schon definitiv angestellten Lehrer.

Wenn das h. Haus den Entwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, einer Durchsicht unterzieht, so wird dasselbe finden, daß für die derzeit definitiv angestellten Lehrer darin in gar keiner Weise Sorge getragen ist; denn die Regierungsvorlage setzt als Grundbedingung der Pensionsfähigkeit voraus, daß die Mitglieder des Lehrstandes sich der Lehrbefähigungsprüfung mit genügendem Erfolge unterzogen haben. Es könnte zwar auf den ersten Blick scheinen, daß man unter dieser Lehrbefähigungsprüfung was immer für eine Prüfung verstehen könne, welche bisher genügend war, um an einer öffentlichen Schule die Lehrbefähigung zu erhalten. Allein dies ist, wie sich bei einer genauen Prüfung der Regierungsvorlage zeigt, nicht der Fall, denn dieselbe bezieht sich ausdrücklich auf §. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und die Durchsicht dieses Gesetzes zeigt, daß zwischen der Lehrbefähigungsprüfung und dem Zeugnisse, wie es dieses Gesetz vor Augen hat, und denjenigen Grundsätzen, die bisher über die Anstellungsfähigkeit gegolten haben, ein wesentlicher Unterschied besteht, so daß die Parificirung eines früher erhaltenen Zeugnisses über einen zurückgelegten Präparandenkurs mit dem heute erforderlichen Lehrbefähigungszeugnisse in keiner Weise zulässig ist. Die Regierung hat also, nachdem sie auch, um mich landläufig auszudrücken, die Carenztaxen lediglich auf jene Mitglieder des Lehrstandes angewendet wissen will, welche nach abgelegter Lehrerprüfung mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. Mai 1869 die Dienstbefähigung erlangen, den Willen an den Tag gebracht, daß die Pensionsvorschriften lediglich auf jene Mitglieder

des Lehrstandes zu beziehen sind, welche nach den neuen Grundsätzen die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt und ein Lehrbefähigungszeugniß erlangt haben.

Der Unterrichts-Ausschuß wollte jedoch die derzeit definitiv angestellten Lehrer von den Wohlthaten des durch die Regierung angeregten Pensionsystems nicht ausschließen, er hat daher einerseits in dem §. 75 seiner Vorlage die Bestimmung aufgenommen, daß die bereits dormalen definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes die dort erwähnten Percentualabzüge von ihrem Gehalte nach der Durchführung dieses Gesetzes in die Pensionscasse einzuzahlen haben, insoferne nicht schon, was insbesondere bei den definitiv angestellten Normalischullehrern der Fall sein dürfte, eine solche Taxe von den Bezügen gezahlt wird; andererseits wurde im §. 57 die Verfügung getroffen, daß Lehrern, welche bereits vor Erlassung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 definitiv angestellt waren, seit dem Tage ihrer definitiven Anstellung die Dienstzeit gerechnet werden soll. Würde diese Bestimmung fehlen, so würde namentlich den Volkschullehrern am Lande die Möglichkeit der Pensionierung vollständig entzogen sein; sie könnten Methusalems Alter erreichen und noch immer in die Pensionscasse einzahlen und doch wären sie, wenn die Bestimmung, die der Unterrichts-Ausschuß aufgenommen hat, in dem Gesetze nicht enthalten wäre, nie in der Lage, pensionirt zu werden, außer sie würden sich der Lehrbefähigungsprüfung nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 unterziehen, und selbst dann würde ihre Pensionsfähigkeit erst vom Tage der erlangten Lehrbefähigung laufen.

Dies schien dem Unterrichts-Ausschusse ungerecht. Er glaubte einen Grundsatz aufstellen zu müssen, welcher allgemeine Giltigkeit insoferne in Anspruch nehmen kann, als bei jedem angestellten Lehrer der Tag, an welchem er seine definitive Anstellung erhalten hat, zweifellos feststellbar ist. Er trifft dadurch eine Verfügung, welche den gegenwärtigen Lehrstand nicht nur nicht schädigt, sondern ihm Nutzen und Vortheil gewährt; denn einerseits wird keine Veränderung in der Richtung getroffen, daß auch die derzeitige Pensionsfähigkeit vom Tage der definitiven Anstellung läuft und würde in einem einzelnen Falle eine andere Verfügung getroffen sein, oder mit Rücksicht auf örtliche oder contractliche Umstände ein anderes Verhältniß obwalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherige Verpflichtung durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben ist; andererseits wird aber der ganzen Lehrerwelt auf dem Lande, welcher bisher die Pensionsfähigkeit gar nicht zustand, diese gegeben. Zu einer weiter gehenden Bestimmung konnte sich der Unterrichts-Ausschuß aber aus dem Grunde nicht entschließen, weil es

einerseits keinem Zweifel unterliegt, daß es auf dem Lande noch sehr viele Lehrkräfte gibt, welche nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes vielleicht kaum zur Anstellung, geschweige denn zur Beibehaltung auf Landeskosten sich eignen werden, und weil andererseits bei dem Umstande, als es derzeit noch sehr viele im Alter vorgerückte Lehrer auf dem Lande geben wird, durch die Annahme eines Gesetzes, wonach etwa die ganze Dienstzeit als anrechenbar für die Pension angenommen würde, dem Lande in der Bestreitung der Pensionen eine Last auferlegt würde, deren Uebernahme anzurathen der Unterrichts-Ausschuß sich in keiner Weise für berechtigt erachtete und die er auch ohne Gefährdung des ganzen neuen Volksschulwesens nicht beantragen könnte.

Dies sind die Bemerkungen, die ich dem h. Hause im Allgemeinen über die Gesetzesvorlage machen zu müssen glaubte, und indem ich schließlich dem h. Hause die Versicherung gebe, daß trotz der vorgerückten Zeit der Unterrichts-Ausschuß sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe sowie mit dem vorhergegangenen auf das eingehendste und angelegentlichste beschäftigt hat, erlaube ich mir die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die

Generaldebatte.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupaner: Die Regierung hat beide Schulgesetzentwürfe, welche gleichzeitig auch den Landtagen anderer Länder vorgelegt worden sind, ungeachtet mancher Verschiedenheit in der Entwicklung der einzelnen Länder, im Wesen gleich halten zu müssen geglaubt, weil die durch das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 festgesetzten Grundsätze gleiche Einrichtungen beabsichtigen, und es sich unter allen Umständen empfiehlt, auch bei den diese Grundsätze ausführenden Landesgesetzen eine gewisse Conformität nach Thunlichkeit zu wahren. In der That sind auch die Materien, welche beide Gesetzentwürfe behandeln, mit Ausnahme derjenigen, welche die Beschaffung der Geldmittel für die Volksschule, dann die Besoldung und Pensionierung der Lehrer betreffen, von solcher Art, daß sie auch bisher fast in allen Ländern gleichen Normen folgten.

Dieses Vorgehen erschien der Regierung unausweichlich, weil Regierungs-Vorlagen, welche den Kräften oder Eigenthümlichkeiten eines jeden Landes vollkommen entsprechen sollten, wegen der weitwendigen Erhebungen und Vorverhandlungen kaum vor Jahren hätten zu Stande kommen können, und weil andererseits auch die Landtagsverhandlungen den besten Ersatz für derlei Vorerhebungen bieten.

Es hat auch der Erfolg sowohl bezüglich des ersten Schulgesetzentwurfes als auch bezüglich des vorliegenden die Erwartung der Regierung vollkommen gerechtfertigt. Ihr Sonder-Ausschuß hat an diesem Gesetze über die Regelung des Rechtsverhältnisses des Lehrerstandes solche wesentliche Aenderungen vorgenommen, welche nur zum Besten der Mitglieder des Lehrerstandes gereichen. Ich kann daher im Namen der Regierung auch diese Aenderungen nur freudig begrüßen und erklären, daß die Regierung denselben nicht entgegentreten wird. (Bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so schreiten wir zur

Specialdebatte

über. (Liest:)

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1—17.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen — Liest:)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonals.

§. 18.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen. — Liest:)

§. 19.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Es wurde bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben, daß der Unterrichts-Ausschuß in Bezug auf die Gehalte des Lehrpersonales über die Regierungsvorlage hinausgegangen ist, indem die letztere als mindesten Betrag des festen Jahresbetrages 600 fl., 500 fl., 400 fl. und 300 fl. annahm, während der Ausschuß 700 fl., 600 fl., 500 fl. und 400 fl. vorschlägt.

Der wesentliche Grund hiefür ist der, weil in allen Lehrervereinen und Lehrerversammlungen der Ansicht wiederholt Ausdruck gegeben ist, daß, wenn der Lehrer nach dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 sich seinem Berufe mit voller Kraft hingeben soll, er nicht genöthigt sein darf, sich seines Lebensunterhaltes wegen mit andern Beschäftigungen zu befassen, und daß bei den jetzigen Preisverhältnissen ein Gehalt von 400 fl. der mindeste ist, mit dem ein Mann sammt Familie halbwegs auskommen kann. Dabei wurde darauf Rücksicht genommen, daß bei den Schulen in den Städten und Märkten durch das Verbot der Nachstunden ein bedeutender Entgang entsteht, wofür andererseits ein Aequivalent geboten werden mußte, und ich habe mir eben das Wort erbeten, um, nicht so sehr zur Beruhigung der Mitglieder dieses h. Hauses,

als zur Beruhigung der Mitglieder des Lehrstandes zu erklären, daß mit den im §. 19 ausgesprochenen Gehalten nur der geringste Theil dessen gewährt worden ist, was in Anspruch genommen werden kann, daß es aber Sache der betreffenden Commune und Bezirke sein wird, den Lehrern dasjenige zu gewähren, was für eine entsprechende Stellung derselben nothwendig ist.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Lehrer der Landeshauptstadt Graz, welche durch das Verbot der Nachstunde wohl am empfindlichsten getroffen werden, und da glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß der Gemeinderath von Graz diesfalls wissen wird, was seine Aufgabe sein wird, um durch eine entsprechende materielle Stellung der Lehrer das Volksschulwesen zu fördern.

(Die Debatte wird geschlossen; §. 18 wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest:)

§. 19—21.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen. — Liest:)

§. 22.

Abg. Conrad Seidl (L.-B. Marburg): Bevor ich über §. 22 das Wort ergreife, möchte ich den Herrn Berichterstatter um die Aufklärung bitten, ob unter dem Worte Collecturen sämtliche Collecturen zu verstehen sind, oder blos Geldcollecturen.

Berichterst. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Sämmtliche.

Abg. Conrad Seidl: Nachdem unter dem Worte Collecturen sowohl Geld-, als Naturalcollecturen zu verstehen sind, glaube ich, daß der §. 22 mit dem §. 2 des Gesetzes über die Ablösung von Siebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen collidirt. Im §. 2 des letzterwähnten Gesetzes heißt es im Article 2:

„Freiwillige Leistungen zu den gleichen Zwecken, auch wenn sie seit einer langen Zeit, oder nach einem periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Sie sind somit nicht ablösbar. Im §. 22 des vorliegenden Gesetzes heißt es wieder:

„Collecturen, — mithin auch freiwillige Naturalcollecturen — bei den einzelnen Ortsinsassen u. s. w. dürfen nicht mehr stattfinden.“

Ich hege ein gewichtiges Bedenken dagegen, daß über die freiwilligen Collecturen an dieser Stelle nicht ausdrücklich gesprochen wird, und zwar deshalb, weil gegenwärtig die Schullehrer zugleich Meßner sind, und fast in den meisten Theilen des Unterlandes freiwillige Weincollecturen haben. Ob aber diese dem Schullehrer

oder dem Mesner gegeben werden, darüber gehen die Ansichten auseinander. Die Bevölkerung behauptet, der Schullehrer sei der Bezugsberechtigte, die Geistlichkeit behauptet, der Mesner sei es. Wenn nun hier nicht genau bestimmt wird, was mit derlei freiwilligen Collecturen zu geschehen habe, sondern einfach gesagt wird, Collecturen dürfen nicht mehr stattfinden, so wird jeder Schullehrer so lange er noch Mesner ist, nämlich bis zur vollständigen Durchführung des Gesetzes, die freiwillige Collectur einheben, und es wird dadurch die Geistlichkeit einen Anhaltspunkt zu der Behauptung finden, schon dadurch sei dargethan, daß jene freiwilligen Collecturen nicht dem Schullehrer, sondern dem Mesner gebührt haben.

Wenn man einwendet, es handle sich um freiwillige Collecturen, wo jeder geben könne was er wolle, folglich auch nichts, so bitte ich, sich die Art und Weise zu denken, in welcher die Collectur eingehoben wird. Der Bezugsberechtigte geht von Haus zu Haus, und schon aus gewissen Rücksichten, namentlich aus Rücksichten gegen die Geistlichkeit, die dann der Bezugsberechtigte sein wird, wird die Gabe nicht verweigert. Ich bin überzeugt, daß, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, es keine eigenen Mesner mehr geben wird, sondern sich die Kirchenvorsteher Mesnernechte halten werden, die den Mesnerdienst versehen, das Mesnereinkommen aber dann auch für sich in Anspruch nehmen werden.

Aus diesen Grunde wird die Collectur auch nach Wirksamkeit dieses Gesetzes noch immer fortbestehen, während dies nicht der Fall sein kann, wenn sie ausdrücklich als Eigenthum der Schullehrer behandelt, und darüber durch das Gesetz entschieden wird.

Ich beantrage daher folgende Fassung des 2. Satzes des §. 22:

„Genannte Naturalcollecturen sind abzulösen, freiwillige aber haben nach Wahl des Bezugsberechtigten entweder ganz zu entfallen, oder nach den Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes behandelt zu werden. Geldcollecturen aller Art dürfen nicht mehr stattfinden.“

Die freiwilligen Collecturen hätten ganz zu entfallen, wenn der Bezugsberechtigte es vorzieht, den vollen Gehalt in Anspruch zu nehmen; sie wären nach §. 23 zu behandeln, wenn er Werth auf dieselben legt; daß ihm eine freiwillige Collectur nicht genommen werden kann, ist aus der Fassung des §. 2 zu ersehen.

Dieser Gegenstand ist besonders für das Unterland von großer Wichtigkeit, und ich bitte demselben einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

Abg. Dr. R. v. Conrad: Ich melde mich nur deswegen zum Worte, weil ich die Ehre gehabt habe, Referent des Gesetzes über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten in diesem Hause zu sein. Ich entdecke keinen Widerspruch zwischen dem eben genannten und zwischen dem vorliegenden Gesetze; dort heißt es einfach, die freiwilligen Leistungen sind kein Gegenstand des dort normirten Ablösungsverfahrens, und über etwas anderes hat sich auch das Gesetz gar nicht auszusprechen; hier handelt es sich um die Frage, ob der Lehrer zu Schulzwecken auch fernerhin freiwillige Collecturen annehmen darf.

Was die Frage anbelangt, ob die bisher gegebenen Collecturen auf Rechnung der Mesner oder der Schullehrer gesetzt werden sollen, und die daran geknüpften Behauptung, daß die Leute gezwungen sein werden, die Collecturen fort zu geben, resp. daß man sie von ihnen einfordern wird, indem man erklärt, die Collecturen seien nur für den Mesner gewesen, so muß ich erwidern, diese Frage löst sich durch die Beschaffenheit der Sammlung; entweder ist die Collectur eine freiwillige, dann kann sie kein Gegenstand der Legislative sein, oder sie fällt unter den §. 2 des Gesetzes über die Giebigkeiten, sie ist eine solche, welche auf einem Rechtstitel beruht, dann mag sie zwar fortbestehen, und zur Dotirung der Mesner gehören, sie ist aber kein Gegenstand dieser Gesetzgebung. Ist sie aber eine Giebigkeit, welche die Schullehrer betrifft, so wird sie, wenn sie keine freiwillige ist, durch den §. 23 normirt.

Ich glaube daher, daß in dieser Richtung weder ein Widerspruch zwischen diesem und dem Gesetze über die Giebigkeiten besteht, noch daß die Rechtsfrage in irgend einer Beziehung zweifelhaft sein kann. Noch weniger glaube ich aber ist es wünschenswerth, hier ausdrücklich etwas über die Giebigkeiten und freiwilligen Sammlungen für die Mesner zu sagen, weil es möglicher Weise einer Gemeinde ganz willkommen sein kann, durch freiwillige Collecturen dem Mesner seine Functionen zu erleichtern, nachdem sie ohnehin bezüglich der Lehrer auf den Weg der Gelbbeschaffung gewiesen ist. Es ist also kein Anlaß, an diesen Bestimmungen des Gesetzes zu rütteln oder eine neue Bestimmung aufzunehmen.

Abg. Conrad Seidl: Ich muß die Anschauung des Herrn Vorredners in einigem berichtigen. Der Herr Abg. Conrad sagt, wenn eine Collectur für den Mesner bestimmt ist, so soll sie eben fortbestehen; allerdings; auch ich habe nicht gesagt, daß dieses Gesetz, welches die Rechtsverhältnisse der Schullehrer behandelt, über die Collecturen der Mesner Etwas enthalten soll;

allein ob diese Collectur eine Giebigkeit für den Lehrer oder für den Meßner ist, das ist eine zweifelhafte Sache. Die eine Partei ist dieser, die andere jener Ansicht, und für jede Ansicht sprechen einige Gründe, allein für keine so gewichtige, daß sie genügen, um die Frage zu entscheiden. Darum ist die Frage, ob eine freiwillige Collectur dem Lehrer oder Meßner gehört, Etwas, das von Fall zu Fall entschieden werden muß, und erst dann treten die Bestimmungen des Gesetzes ein, wenn entschieden ist, daß die betreffende freiwillige Collectur für den Schullehrer gehört.

Gegen die Bemerkung, daß das Fortbestehen der freiwilligen Collecturen für die Meßner gewissermaßen wünschenswerth sei, muß ich mich entschieden aussprechen, und ich bin auch überzeugt, daß die Bevölkerung keiner Gegend gesonnen sein wird, für den Meßnerknecht Opfer zu bringen, oder ihm vielleicht gar noch freiwillige Collecturen zu geben, welche nicht vollkommen im Gesetze begründet sind. Wir wissen sehr gut, daß die Stollgebühren, welche der Meßner einhebt, vollkommen ausreichen, um einen Knecht zu erhalten, und daß diesem Pfarrerknecht noch Zeit genug übrig bleibt, nebst der Besorgung dieses knechtischen Meßnerdienstes auch noch das Vieh und die Pferde des Pfarrers zu versehen. Die Stollgebühren reichen fast bei allen Kirchen vollkommen hin, um einem Knechte den Lohn und die volle Verpflegung zu geben, und die Geistlichkeit, die überall ihren Vortheil zu wahren versteht, wird dies auch hier thun und die Gebühren des Meßners für sich in Anspruch nehmen. Die Bevölkerung wird sich aber durchaus nicht bewogen finden, für den Meßner noch irgend welche Opfer zu bringen.

Abg. **Dr. H. v. Neupauer** (G.-G.-B.): Ich möchte zur Beruhigung aller Derjenigen, welche vielleicht fürchten, unnöthiger Weise solche Collecturen verabreicht zu haben, erklären, daß es sich hier nur um freiwillige Collecturen handelt. Es wird daher jeder, wenn er in Zukunft dem Meßner die Collectur nicht mehr angedeihen lassen will, dieselbe einfach nicht mehr zu geben brauchen; daher die Nothwendigkeit zu einer gesetzlichen Bestimmung entfällt.

Abg. **Conrad Seidl**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich habe ausdrücklich gesagt, es ist ein großer Unterschied, ob nicht mehr collectirt werden darf, oder ob zwar collectirt werden darf, aber Niemand gezwungen ist, etwas zu geben; gerade in dem zweiten Falle habe ich ein Bedenken gefunden, welches nicht durch das entfällt, was der Herr Abg. Dr. v. Neupauer hervorgehoben hat.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Conrad Seidl wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. M. H. v. Schreiner: Ich glaube über den Antrag des geehrten Abgeordneten der Landgemeinden von Marburg nur wenig sagen zu müssen, um den Standpunkt des Unterrichts-Ausschusses in dieser Sache darzulegen. Der Unterrichts-Ausschuß ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Collecturen, wie sie derzeit am Lande bestehen, dem Ansehen des Lehrers, welches ihm nach der neuen Schulreform verschafft werden soll, durchaus entgegen sind, daher werden die Collecturen ausnahmslos verboten. Einen Widerspruch zwischen dieser Verfügung und dem angeregten Gesetze kann es nach dem Erachten des Unterrichts-Ausschusses deswegen nicht geben, weil das Gesetz im §. 2 nur sagt, daß die freiwilligen Leistungen zu diesen Zwecken nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Sie werden daher nicht abgelöst. Die weitere Frage ist, was geschieht mit diesen freiwilligen Collecturen? Das vorliegende Gesetz sagt, die Schullehrer dürfen ausnahmslos keine Collecturen mehr nehmen, folglich entfallen sie. Freilich kann sie der Meßner möglicher Weise in Anspruch nehmen, allein der Meßner und der Schullehrer sind in Zukunft getrennte Personen. Man kann nicht Schullehrer und Meßner zu gleicher Zeit sein, ob aber der Meßner diese Collecturen fortbezieht, interessirt uns nicht, wir sind bei der ganzen Vorlage in keiner Weise mit den Meßnern, sondern nur mit den Schullehrern beschäftigt, und ich glaube daher dem h. Hause empfehlen zu sollen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Abg. Conrad Seidl wird abgelehnt und der §. 22 unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: (Liest:)

§. 23.

(Der selbe wird angenommen. — Liest:)

§. 24.

Abg. **Dr. H. v. Conrad**: Ich glaube, veranlaßt durch einen mir bekannten Fall, zu diesem Paragraphen einen ergänzenden Antrag stellen zu sollen. Auf einem Gute, welches unter Kaiser Josef dem Religionsfonde einverleibt worden ist, wurde eine Kirche errichtet, und aus den Einkünften des Gutes eine Dotation für den Seelsorger und Schullehrer ausgeworfen. Die Stiftung lautet dahin, daß ein bestimmtes Quantum von Aedern dem Pfarrer und dem Schullehrer, allerdings gegen einen außerordentlich mäßigen und unabänderlichen Pachtzins, der mit dem Werthe der betreffenden Grundstücke in keinem Verhältnisse steht, und nur ad recognitionem

dominii dient, zur Benützung überlassen bleibt. Die Steuern wurden fortan von dem Gute bezahlt, auf welchem die Stiftung haftet, in diesem Paragraphen ist aber der Abzug der Steuern so allgemein decretirt, daß er auch in diesem Falle erfolgen würde.

Was den ersten Theil des Paragraphen betrifft, nach welchem von dem Catastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern abgezogen werden sollen, so ist mir der Zweifel aufgetaucht, ob es angehe, hier bezüglich der Bemessung einen anderen Maßstab anzulegen, als er in dem Gesetze über die Ablösung der Giebigkeiten angelegt ist. Dort ist auf den Catastral-Reinertrag keine Rücksicht genommen. Ich sage das nicht, als ob es mir vielleicht in den Sinn käme, einem Schullehrer einen Nachtheil zuzufügen oder einen Vortheil schmälern zu wollen, sondern ich sage das im Interesse der Gleichheit, weil dieses Gesetz einen gleichmäßigen Maßstab für sämtliche Bezüge der Lehrer abgeben soll. Es ist gewiß, daß der gegenwärtige Reinertrag von Grundstücken mit dem Catastral-Reinertrage nicht gleich ist, sondern daß der letztere weit hinter dem ersteren zurückbleibt. Ist also ein Lehrer bisher mit Grundstücken dotirt gewesen, und es werden nunmehr seine Bezüge nach §. 24 ausgemittelt, so ist er in der Lage, daß er z. B. 300 fl. als Ertrag von seinen Grundstücken bekommt, und noch 100 fl. dazu, weil die Grundstücke, die ihm bisher nach dem Schätzungswerte einen Ertrag von 150 fl. abgeworfen haben, im Cataster nur mit 50 fl. Reinertrag angesetzt sind. Dadurch ist dieser Lehrer um 100 fl. besser daran als ein anderer, dessen Bezüge in Geld ausgemittelt werden.

Auch der letzte Passus dieses Paragraphen scheint mir zu allgemein gehalten, insofern nicht für den Fall vorgedacht ist, was zu geschehen hat, wenn die Steuer wie bisher auch nicht von den Verpflichteten bezahlt wurde. Ich stelle daher den Zusatzantrag:

„Daß in der 2. Zeile statt: „daß vom Catastral-Reinertrage“ gesetzt werde: „daß von dem nach Maßgabe des §. 23 zu ermittelnden Reinertrage“ — „und am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werde, „so weit diese Lasten bisher von den Nutzungsberechtigten getragen wurden.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; der Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. M. v. Schreiner:** Ich habe nur die Grundzüge dem h. Hause in Kürze mitzutheilen, auf welche sich der Unterrichtsausschuß gestützt hat, als er diesen Paragraphen der Regierungsvorlage unverändert angenommen hat. Es ist kein Zweifel, daß der Catastral-Reinertrag jeder Parzelle weit hinter dem

wirklichen Ertrage zurückbleibt, und daß dadurch für jene Schullehrerstellen, welche mit Aedern dotirt sind, eine Begünstigung resultirt, allein man wollte eher dem einzelnen Schullehrer eine Begünstigung zugehen lassen, als ihn dadurch, daß man ihm das Erträgniß seiner Grundstücke zu hoch hinaufschraubt, in dem einen oder andern Jahre der Gefahr aussetzen, daß er noch etwas von der ohnehin nicht zu hohen Dotation verliere. Der Ausschuß hat sich an die Regierungsvorlage gehalten, und ich kann nicht zugeben, daß darin ein Widerspruch mit den Grundsätzen des von dem Herrn Abg. R. v. Conrad citirten Gesetzes gelegen sei, denn die Basen, auf welchen die beiden gesetzlichen Verfügungen stehen, sind wesentlich verschieden. Hier handelt es sich nicht um die Ablösung einer Giebigkeit, sondern um die Art und Weise der Berechnung des Erträgnisses einer Lehrerstelle daher eine Collision zwischen beiden Gesetzen nicht stattfinden kann. Ich muß daher im Namen des Unterrichtsausschusses die Fassung der Regierungsvorlage, mit welcher er übereinstimmt, aufrecht halten.

Was das Bedenken des Herrn Abg. R. v. Conrad hinsichtlich der Steuern anbelangt, so versteht sich nach meinem Ermessen wohl von selbst, daß dieselbe bei Berechnung dieses Erträgnisses nicht in Abrechnung gebracht werden kann, wenn sie der Betreffende gar nicht bezahlt, weshalb auch dieser Fall in dem gegenwärtigen Paragraphen nicht vorhergesehen worden ist. Ich glaube jedoch, daß gegen die Annahme dieses Zusatzantrages von Seite des Unterrichtsausschusses keine Einwendung erhoben werden wird, obwohl ich diese Erklärung lediglich im eigenen Namen abzugeben berechtigt bin.

Abg. Dr. v. Stremayr (G.-G.-B.): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abg. R. v. Conrad besteht aus einem abändernden Antrag, nämlich, daß statt den Worten „Catastralreinertrage“ gesetzt werde „nach Maßgabe des §. 23 zu ermittelnden Reinertrages“, und aus einem Zusatzantrage, welcher auf die Einschaltung der Worte „so fern diese Lasten bisher von den Nutzungsberechtigten getragen wurden“, abzielt.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß über die beiden Anträge abge sondert abgestimmt werde.

Abg. Dr. R. v. Conrad: Es ist mir lediglich bei diesem Antrage nur darum zu thun, auf die Ungleichheit aufmerksam zu machen, welche in der Behandlung der Lehrer unter diesen Verhältnissen eintreten kann, und ich habe nicht gewußt, daß der Unterrichtsausschuß die Möglichkeit zugegeben hat, einzelne Schullehrer vor anderen zu begünstigen, wie aus der Auseinandersetzung

des Herrn Berichterstatters resultirt. Ich muß auch noch hervorheben, daß diese Begünstigung keine einfache, sondern eine doppelte ist, weil es bekannt ist, daß auf dem Lande derjenige, welcher sich die Victualien kaufen muß, selbst wenn er besser dotirt ist, viel schlechter gestellt ist, als derjenige, welcher die Victualien aus seiner eigenen Wirthschaft erhält, weil es in den meisten Orten keinen Markt gibt, und es ihm daher sehr schwer fällt, überhaupt Victualien zu bekommen.

Diese potenzierte Begünstigung finde ich aber deshalb nicht empfehlenswerth, weil ich glaube, es muß auch auf die Gemeinden Rücksicht genommen werden, welchen durch das Schulgesetz eine gewaltige Belastung aufgebürdet wird, daher man, nachdem es viele Schullehrer gibt, welche ausreichend dotirt sind, und dabei eine behagliche Existenz finden, die Gemeinden nicht unnöthig belasten und wenigstens einen Maßstab annehmen soll, welcher nach allen Seiten hin gerecht und billig ist. Ich empfehle nochmals meinen Antrag zur Annahme.

Statthaltereileiter **R. v. Neupauer**: Zur Beurtheilung der Gründe, weshalb die Regierung den Catastral-Reinertrag als Maßstab zur Beurtheilung der Dotation einer Schullehrerstelle annimmt, erlaube ich mir das h. Haus auf den Schluß der Seite 4 des Motivenberichtes zu verweisen.

Berichterst. **Dr. M. v. Schreiner**: Ich muß im Namen des Unterrichts-Ausschusses den Vorwurf, welchen ihm soeben der Herr Abg. v. Conrad zugeschlendert hat, daß er principiell einen Unterschied zwischen den einzelnen Schullehrerstellen hervorrufen wolle, zurückweisen. Daß es einen Unterschied in den Lehrerdotationen gibt und geben muß, wird dem Herrn Antragsteller ein Blick auf den §. 19, zeigen und daß für den Fall, als irgend eine Lehrerstelle derartig mit Grundstücken theilhaft ist, daß dadurch ein ungewöhnlich hoher Ertrag für dieselbe erzielt werden könnte, der §. 18 reichliche Fürsorge trifft, wird der Herr Antragsteller wohl selbst zugeben müssen, denn der Landesschulrath wird in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dotation des Schullehrers in der Weise berechnen, daß auf das hohe Erträgniß, welches ihm seine ungewöhnlich vielen Aecker oder Wiesen abwerfen bei Ausmessung seines Gehaltes Rücksicht genommen wird. Der Unterrichts-Ausschuß war sich daher vollkommen bewußt, daß er ganz nach den Grundsätzen der Regierungsvorlage oder überhaupt nach den Grundsätzen, welche dieses Gesetz befehlen, vorgeht und sich keiner Ungerechtigkeit und Parteilichkeit schuldig macht, wenn er diese Verfügung dem h. Hause zur Annahme empfiehlt.

(Das Amendement des Abg. Dr. R. v. Conrad auf Einschaltung der Worte „von dem nach Maßgabe des §. 23 zu ermittelnden Reinertrage“ wird abgelehnt, und §. 24 mit dem Zusatz „sofern diese Lasten bisher von dem Nutzungsberechtigten getragen wurden“, angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 24—39.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 40.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen. — Liest):

§. 41.

Abg. **Conrad Seidl**: Ich weiß keinen Grund, warum die Entlassung des Lehrers, in soferne sie Disciplinarstrafe ist, nicht als Punkt d in den §. 41 aufgenommen ist; sobald auf Entlassung des Lehrers im Disciplinarwege erkannt werden kann, wird sie als eine Disciplinarstrafe angesehen, und soll daher auch im §. 41 aufgezählt werden. Ich stelle daher den Antrag:

„Es werde im §. 41 als Punkt d gesetzt: Die „Entlassung des Lehrers.“

Abg. **Freih. v. Hackelberg** (G.-G.-B.): Ich muß den Herrn Vorredner aufmerksam machen, daß in der Aufschrift des 3. Abschnittes eine Unterscheidung zwischen der Disciplinarbehandlung und der Entlassung des Lehrpersonals gemacht und von dem hohen Hause auch angenommen worden ist. Im §. 41 wird von den Disciplinarstrafen gesprochen und aufgezählt, was hieher gehört, in den folgenden §§. 47, 48 und 49 wird von der Entlassung gesprochen. Disciplinarstrafen und Entlassung sind also hier einander entgegengesetzt.

Abg. **Conrad Seidl**: Ich bedauere, daß ich, trotzdem mich der Herr Collega Baron Hackelberg auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht hat, doch nicht von meiner Ansicht abgehen kann, denn es heißt im §. 47 ausdrücklich, daß auf Entlassung vom Schuldienste nur mit Disciplinarerkenntniß erkannt werden kann. Es scheint daher auch die Entlassung eine Disciplinarstrafe zu sein, und dann gehört sie in den §. 41.

Abg. **Freih. v. Hackelberg**: Ich muß dem Herrn Vorredner bemerken, daß es im §. 47 ausdrücklich heißt, daß die Entlassung vom Schuldienste in der Regel erst dann verhängt werden kann, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens Einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Es geht also auch hieraus der Gegensatz zwischen Disciplinarstrafen und Entlassung hervor.

Statthaltereileiter **H. v. Neupauer**: Die Entlassung kann nicht als Disciplinarstrafe angesehen werden, weil eine solche wesentlich eine auf die Besserung des Betreffenden abzielende Maßregel ist.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Antrag des Abg. Conrad Seidl wird nicht unterstützt.)

Berichterst. **Dr. M. H. v. Schreiner**: Nachdem der Antrag des Herrn Abg. Conrad Seidl nicht genügend unterstützt worden ist, so glaube ich bloß bemerken zu sollen, daß der Unterrichts-Ausschuß die Entlassung, nach den gleichen Grundätzen, wie sie bei den Staatsbeamten gelten, nicht als eine Disciplinarstrafe aufgefaßt hat, sondern der Meinung war, daß eine Disciplinarstrafe immer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses voraussetzt. Es hat daher jeder Entlassung eine Disciplinaruntersuchung vorauszugehen, die Entlassung selbst ist aber nicht als Disciplinarstrafe aufzufassen. Uebrigens halte ich die Auffassung für nicht so wesentlich, daß sie an dem Wesen des Gesetzes etwas ändern könnte.

(§. 41 wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest:)

§. 42—46.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen. — Liest:)

§. 47.

Statthaltereileiter **H. v. Neupauer**: Durch ein Versehen dürfte im 2. Sage das Wörtchen „sofort“ ausgelassen worden sein.

Beide Sätze stehen offenbar in einem Gegensatz, und es sollen in dem 2. Sage die Fälle aufgezählt werden, wo sogleich auf Entlassung erkannt werden kann.

Abg. **Conrad Seidl**: Aus dem Grunde, weil der §. 52 der R. = B. im 2. Sage sagt: „Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich bestimmter Handlungen schuldig macht,“ und der §. 47 der Ausschuß-Vorlage sagt: „Nur gegen Denjenigen kann mit Disciplinarerkenntnis auf Entlassung erkannt werden“ u. s. w., war ich der Meinung, daß der Ausschuß die Entlassung als eine Disciplinarstrafe aufgefaßt hat, was nach der Regierungs-Vorlage nicht der Fall ist. Nachdem aber der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, daß gegen die Abänderungen des Unterrichts-Ausschusses von Seite der Regierung keine Bedenken erhoben werden, mithin also auch keine Bedenken dagegen, daß die Entlassung als Disciplinarstrafe erkannt wird, habe ich geglaubt, es sei die Entlassung als Punkt d des §. 41 anzuführen. Da jedoch auch auf diesen Antrag nicht eingegangen wurde, stelle ich den Antrag:

„Es werde der §. 47 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.“

Abg. **Syz**: Ich möchte den Antrag stellen:

„Es sei das Wort „grobe“ vor dem Worte „Mißhandlung“ auszulassen.“

Ich glaube, es soll in gewissen Fällen zur Entlassung genügen, wenn ein Lehrer einer einfachen Mißhandlung überwiesen wird.

Abg. **Dr. Reichbauer**: Der Ausschuß hat seinen Antrag nach vollkommener Begründung gestellt. Wenn hier die Rede ist, daß auf Entlassung nur mit Disciplinarerkenntnis erkannt werden kann, so hat das, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat, darin seinen Grund, daß man eine Entlassung nicht einfach durch den Ausspruch der Schulbehörde zulässig erkennen, sondern bestimmt aussprechen wollte, daß nur auf Grund einer vorausgegangenen Untersuchung, welche im Disciplinarwege zu geschehen hat, das Erkenntnis auf Entlassung gefällt werden kann. Der Streit, ob die Entlassung eine Disciplinarstrafe ist oder nicht, ist unpraktisch; wesentlich ist, daß die Entlassung nur ausgesprochen werden kann, wenn eine Disciplinaruntersuchung vorausgegangen ist.

Die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters scheint mir vollkommen begründet; im ersten Sage des §. 47 wird davon gesprochen, unter welchen Verhältnissen die Entlassung in der Regel verhängt werden kann; im zweiten Sage wird gesagt, was einzutreten hat, wenn sich der Lehrer einer groben Mißhandlung der Schulkinder, oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat. In diesem Falle kann, ohne daß mindestens eine Disciplinarbestrafung vorausgegangen ist, sofort auf Entlassung erkannt werden.

Was den Antrag des Herrn Abg. Syz bezüglich der Auslassung des Wortes „grobe“ betrifft, so glaube ich, daß es deßhalb wünschenswerth ist, zu sagen, daß nur wegen einer groben Mißhandlung der Schulkinder auf Entlassung erkannt werden kann, weil man eben eine so wichtige Folge, wie die der Entlassung, an ein bedeutsames Verschulden knüpfen wollte; nicht eine einfache Mißhandlung, ein Griff in die Haare, soll genügen, den Lehrer um seine Existenz zu bringen. Uebrigens ist es sehr relativ, was man unter einer groben Mißhandlung versteht, und man muß das der Einsicht der betreffenden Organe zur Entscheidung überlassen.

Abg. **Dr. Schloffer**: Ich erlaube mir mit Rücksicht auf die von Seite des Herrn Regierungsvertreters gemachte Bemerkung einen Zusatzantrag zu §. 47 zu stellen. Nach dem ersten Sage dieses Paragraphen kann eine Dienstesentlassung nur verhängt werden, wenn bereits eine Disciplinarbestrafung des Betreffenden stattgefunden hat;

nach dem zweiten Absage kann mit Disciplinarerkenntniß auf die Entlassung auch ohne vorausgegangene Disciplinarbestrafung erkannt werden. Dieses Verhältniß wird meines Erachtens nur dann klar hingestellt, wenn in dem zweiten Absage gesagt wird, daß unter den daselbst aufgeführten Bedingungen sofort auf Entlassung erkannt werden kann. Ich stelle daher den Antrag:

„Daß in der vierten Zeile des §. 47 zwischen „auf“ und „Entlassung“ das Wort „sofortige“ eingeschaltet werde.“

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich habe den Antrag des Herrn Regierungsvertreters aufgenommen, wonach es in der vierten Zeile des §. 47 zu lauten hat:

„Kann mit Disciplinarerkenntniß sofort auf Entlassung erkannt werden.“

Es ist aber ein Unterschied zwischen meinem Antrage und jenem des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer, insofern sich nach dem letzteren Antrage das Wort „sofort“ bloß auf die Entlassung bezieht, was offenbar nicht bezweckt wird.

Abg. **Dr. Schloffer**: Ich habe nicht gewußt, daß der Herr Dr. Rechbauer einen Antrag gestellt hat, und ziehe daher meinen Antrag zurück.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer wird unterstützt; der Antrag des Abgeordneten Syz und Conrad Seidl wird nicht unterstützt.)

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich habe zur Verteidigung des Antrags des Unterrichtsausschusses nur zu sagen, daß das Ausbleiben des Wortes „sofort“ auf einem Versehen beruht, und daß der Unterrichtsausschuß nie einen andern Unterschied zwischen den beiden Sätzen statuiren wollte, als den, daß zur Entlassung eines Lehrers mindestens Eine Disciplinarbestrafung vorausgegangen sein müsse; allein es gibt auch Fälle, in welchen der Lehrer ohne vorausgegangene Disciplinarbestrafung sogleich entlassen werden muß, obwohl dies sein erster Fehler ist, in den er verfällt; solche Fehler sind die grobe Mißhandlung der Schulkinder oder eine gröbliche Verletzung der Religion und Sitte. Es ist klar, daß Individuen, welche sich solcher Handlungen schuldig machen, die Erziehung der Kinder keinen Augenblick mehr anzuvertrauen ist. Das rechtfertigt, warum sich der Unterrichtsausschuß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Syz nicht anschließen konnte. Derjenige der einfach seine ihm bisher durch die Praxis zugestandene Züchtigung zu sehr erweitert, ohne das man sagen kann, daß er sich grob vergangen habe, wird mit einem Verweise, mit der Entziehung des Anspruchs auf die Quinquennalzulage, und mit der Versetzung an eine andere Schule bestraft wer-

den können, es ist aber nicht nothwendig, ihn sogleich zu entlassen.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Conrad Seidl könnte ich deswegen nicht befürworten, weil der Unterrichtsausschuß eben durch die Einschaltung der Worte „mit Disciplinarerkenntniß“ statuiren wollte, daß er auch in einem solchen Falle das Vorausgehen einer Disciplinaruntersuchung für nothwendig halte, und den Lehrer in diesem Falle nicht der willkürlichen Behandlung seiner vorgelegten Behörde preisgeben wollte.

(Bei der Abstimmung wird der §. 47 mit der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer beantragten Aenderung angenommen.)

Landeshauptmann (liest:)

§. 48—50.

(Die selben werden unverändert angenommen.) — (liest:)

§. 51.

Statthaltereileiter **M. v. Neupauer**: Im §. 51 wird auch der §. 29 citirt, in welchem von der Naturalwohnung für Lehrer gesprochen wird. Mir scheint, daß dieser Bezug des §. 29 kaum zulässig sein dürfte, weil es hier heißt: „Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung.“ Wenn nun nach §. 51 auch eine Alimantation ausgemittelt werden soll, so müßte auch die Wohnung auf ein Drittel beschränkt werden.

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich muß darauf nur bemerken, daß der §. 29 auch noch einen zweiten Satz enthält, wo für den Fall, als eine Naturalwohnung für den Lehrer nicht ausgemittelt werden kann, demselben eine Entschädigung gebührt, welche mindestens mit 25% des Jahresgehaltes berechnet werden soll. Der Ausschuß konnte nicht einsehen, warum dem Lehrer, wenn er schuldlos erkannt wird, für das Quartiergeld, welches er früher bezogen hat, später eine Entschädigung ausbezahlt werden soll. Ich glaube daher auf der Citation des §. 29 beharren zu sollen.

(§. 51 wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest:)

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 52—56.

(Die selben werden ohne Debatte angenommen.) — (liest:)

§. 57.

Abg. **Dr. M. v. Conrad**: Ich kann mich mit dem

Zusatz, welchen der Sonderauschuß bei diesem Paragraphen gemacht hat, nicht befreunden und stelle den Antrag:

„Es sei der Satz: Lehrern, welche bereits vor Erlassung des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt waren, ist ihre seit dem Tage ihrer definitiven Anstellung bei einer öffentlichen Schule zugebrachte Dienstzeit anzurechnen, wegzulassen.“

Ich sehe vor Allem keinen Grund den Finanzen des Landes eine so bedeutende Last aufzubürden, wie es hier geschieht, denn es ist zu bedenken, daß es sich bei dem hier in Rede stehenden Falle nicht um junge Kräfte, sondern um eine Masse alter Lehrer handelt, da bisher die Gemeinde insbesondere die Landgemeinden einen Lehrer, so lange er überhaupt nur seinen Dienst leisten konnte, im Dienste behielten. Diese würden nun plötzlich dem Lande zur Pensionirung anheimfallen. — Will man eine solche Maßregel durchführen, so muß man entweder dazu genöthigt sein, oder wenigstens einen moralischen Grund dafür haben. Eine Nothigung dazu finde ich nirgends und auch ein moralischer Grund ist nicht vorhanden. Ein solcher könnte vielleicht nur darin liegen, daß die Leute jetzt mehr leisten, als es bisher der Fall war; das ist aber nicht zu erwarten, und so ist auch kein Grund vorhanden, ihre Bezüge zu verbessern. Haben sie aber wirklich die Absicht unter der Herrschaft der neuen Schulgesetze mehr zu leisten als bisher, dann kommt ihnen die Begünstigung von selbst zu fließen, wenn sie die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und dadurch unter den ersten Abjatz rangirt werden. Allein alle nachlässigen, unfähigen und untauglichen Lehrer im ganzen Lande auf einmal pensionsfähig machen, das würde die Belastung, welche ohnedies schon so groß ist, auf eine Höhe hinaufreiben, bei welcher ich sehr bezweifle, ob sie das Gesetz, von dem wir Alle wünschen, daß es von dem Volke mit offenen Armen aufgenommen werde, acceptabel erscheinen lassen. Ich habe keinen Grund, dieses Zuviel in den Paragraphen aufzunehmen, und deshalb beantrage ich die Streichung des von dem Unterrichtsausschuße beantragten Zusatzes.

Abg. **Sch.** Ich muß als Mitglied des Ausschusses, welchem dieses Gesetz zur Vorberathung zugewiesen war, erklären, daß ich im Ausschusse ebenfalls für die Weglassung dieses Zusatzes gestimmt habe. Auch ich bin der Meinung, daß die Regierungsvorlage in diesem Falle vollkommen genügt, und könnte nicht dafür sein, daß dem Lande eine so unverhältnißmäßig große Last aufgebürdet werde, welche darin liegt, daß die große Zahl der gegenwärtigen Lehrer pensionirt werden müßte. So viel mir die Stimmung im Lande bekannt ist, ist man nicht da-

gegen, eine größere Steuerpflicht zum Zwecke der Verbesserung des Volksunterrichtes auf sich zu nehmen; allein die Bevölkerung erwartet, daß ihr auch Etwas geboten wird. Wenn nun die gegenwärtig fast auf allen Landschulen angestellten Lehrer unter den gleichen Bedingungen zur Pensionsfähigkeit zugelassen werden, wie diejenigen, welche die Lehrbefähigungs-Prüfung ablegen, so wird das eine sehr üble Rückwirkung auf die Bevölkerung haben.

Abg. **Dr. Schmidt.** Ich glaube, wenn man die Lehrbefähigungs-Prüfung als Bedingung zur Pensionsfähigkeit für alle diejenigen Lehrer, welche jetzt angestellt sind, aufstellen wollte, so würde man es damit doch nur einem höchst geringen Theile ermöglichen, sich pensioniren zu lassen, denn die Anforderungen, welche nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 an einen Lehrer gestellt werden, sind so große, daß man nunmehr einer viel längeren Zeit zur Vorbereitung für das Lehramt bedürfen wird als früher. Ich würde daher gegen diese Einschaltung gestimmt haben, wenn sie einfach hieße: Nach 30jähriger Dienstzeit hat der betreffende Lehrer das Recht auf Pensionirung anzutragen. Davon ist aber nicht die Rede, es wird von Fall zu Fall von dem Landesschulrath entschieden werden, ob ein schon früher angestellter Lehrer pensionirt werden soll, und da ist wohl zu erwarten, daß nur nach reiflicher Ueberlegung, eine Pensionirung vorgenommen und dadurch dem Lande eine Last auferlegt werden wird. Die maßgebende Behörde ist eine solche, welche größtentheils aus freigewählten Männern besteht, und es ist daher keine Gefahr vorhanden, daß auf diese Weise das Land überbürdet wird.

Abg. **Dr. Reichbauer.** Die Bestimmung, um welche es sich gegenwärtig handelt, ist eine so wichtige, daß wohl entschuldigt werden mag, wenn man darüber das Wort ergreift. Es ist allerdings, wie der Herr Abg. R. v. Conrad bemerkt, eine bedeutende Last, die dadurch dem Pensionsfonde erwachsen wird, allein diese Last ist einerseits kaum zu vermeiden, und anderseits vermindert sie sich auch dadurch, daß nach §. 75 Jeder, der eine Pension beansprucht, auch Beiträge zu zahlen hat. Es scheint doch eine Unbilligkeit zu sein, wenn denjenigen Lehrern, welche sich bisher als ganz tüchtig bewährt aber ihre Befähigung nach den früheren gesetzlichen Vorschriften ausgewiesen haben, bei der seinerzeitigen Pensionirung die Dienstleistung, welche sie noch weiter leisten, ganz und gar nicht berücksichtigt werden soll. Wie wollen Sie von diesen Männern erwarten, daß sie mit Lust und Liebe ihrem Dienste obliegen, wenn sie die nebendienenden Collegen so begünstigt sehen? Die neuereintretenden Collegen, welche mit jungen Jahren die Lehrbefähigungs-

Prüfung machen, sind pensionsfähig, während die anderen auch definitiv angestellten Lehrer, welche die Lehrbefähigung nach dem neuen Gesetze nicht haben, nicht pensionsfähig sind.

Uebrigens muß Jeder, der einen Pensionsanspruch nach §. 75 erlangt, 10% seines ersten nach erfolgter Regulierung bezogenen und überdies jährlich 2% seines für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezuges an die Pensionscassen entrichten. Die Bestimmung hat aber eine noch weit größere Tragweite, wenn man die gegenwärtigen Verhältnisse betrachtet. Bis jetzt war es bei den Volksschulen üblich, daß nur der eigentliche Lehrer definitiv angestellt war, während der Unterlehrer, wenn er auch 20—30 Jahre diente, nicht als definitiv angestellt betrachtet wurde. Es sind daher bei vielen bejahrten Lehrern nicht sämtliche, sondern nur jene Dienstjahre zu rechnen, welche nach ihrer förmlichen Anstellung, wie es bisher der Fall war, durch das Consistorium und unter Umständen in Verbindung mit der Landesstelle, verfloßen sind, während die früheren Dienste, wenn sie auch noch so ausgezeichnet waren, unberücksichtigt bleiben müssen.

In der Petition des Marburger Lehrervereines wird auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, welche darin liegt, daß den Unterlehrern, wenn sie auch noch so vorzügliche Dienste geleistet haben, nicht die ganze Dienstzeit angerechnet wird, während man bei den Beamten schon den Praktikanten die Dienstzeit rechnet. Der Ausschuß glaubte aber nicht so weit gehen zu sollen, auch die Dienstjahre der Unterlehrer bei der Pensionierung zu berücksichtigen, weil eben damals nicht viel dazu gehört hat, die Lehrbefähigung zu erlangen, sondern ein einfacher Präparandencurs von sechs Monaten genügte, um mit 15 oder 16 Jahren eine Stelle als Unterlehrer zu bekommen.

Abg. Dr. H. v. Conrad: Bezüglich der Bemerkung des Herrn Dr. Rechbauer in Betreff des Pensionsfondes erlaube ich mir nur zu entgegnen, daß wir diese Beiträge erst einer späteren Zukunft widmen, denn wir fangen ja erst an dieselben abzugieken und den Pensionsfond zu gründen, während, wenn man den bisherigen Lehrern auch die Pensionsfähigkeit zuerkennt, die Pensionen in einer ungeheuren Menge auf Einmal an den Landesfond heranstürmen werden. Denn ich bin überzeugt, daß sich sehr viele ältere Lehrer, wenn sie erfahren, daß ihnen ein Ruhegehalt gebührt, auf einmal invalid fühlen werden, welche sonst, wenn sie keine Bezüge zu erwarten hätten, noch eine Reihe von Jahren gedient haben würden.

Ich glaube auch, daß mein Antrag keine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in sich enthält. Blicken wir zurück

auf das Schicksal der armen Patrimonialbeamten im Jahre 1848, welche auf einmal ohne ihr Verschulden an die Luft gesetzt wurden, ohne daß ihre frühere Dienstzeit, selbst wenn sie in den Staatsdienst eintraten, anders als im Gnadenwege zu berücksichtigen war; sie wurden ihrer Bezüge verlustig, denn ihre Stellen hatten eben aufgehört zu existiren. Hier handelt es sich aber nicht darum, den Schullehrern Etwas zu nehmen, denn sie werden alle durchgehend durch das jetzige Gesetz, insbesondere jene, welche Naturalbezüge haben, bedeutend besser gestellt, als es bisher der Fall war. Daß zu dieser Verbesserung auch noch die Hoffnung auf die Pensionsfähigkeit treten soll, nachdem die Mehrzahl dieser Lehrer diejenigen Bedingungen nicht erfüllen kann, welche durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 gefordert werden, scheint mir mit Rücksicht auf die Finanzen des Landes und der Gemeinden etwas zu viel.

Ich kann aber auch die Anschauung des Herrn Abg. Dr. Rechbauer nicht theilen, nach welcher schon daraus, daß einer jetzt als Lehrer angestellt ist, geschlossen werden müsse, daß er auch tauglich sei; dieser Schluß ist meines Dafürhaltens bei vielen Lehrern ein gewagter. Bei dem Umstande, daß viele Gemeinden sich bei ihren geringen Mitteln mit den erbärmlichsten Kräften begnügen mußten, weil sie eben keine besseren finden konnten, wird man wohl nicht in Verlegenheit sein, Lehrer zu finden, welche kaum Fragen beantworten können, die heutzutage ein Schüler der dritten Normalklasse beantwortet. Die tüchtigen unter den Lehrern werden aber die Prüfung machen können, sie werden die Zufriedenheit der Gemeinde erworben haben, und die Gemeinde wird auch gewiß für sie fernerhin Etwas thun, wie zahlreiche Fälle beweisen.

Abg. Dr. Peters: Es handelt sich hier mehr um eine Frage der Humanität, als um die Leistungsfähigkeit der Schullehrer. In letzterer Beziehung möchte ich gerade annehmen, daß nicht die Tauglichen, sondern eine ziemlich große Anzahl von minder Tauglichen zu versorgen kommen wird; ob die mit allen Rücksichten der Humanität werden behandelt, oder an die Luft gesetzt werden, ist der Kernpunkt der vorliegenden Frage. Das Volksschulwesen kann aber nur gewinnen, wenn eine solche Lehrerschaft aus dem Activdienste kommt und jüngeren, tüchtig gebildeten Leuten Platz macht; es wird also für die Volksbildung jedenfalls ein Vortheil erreicht werden, wenn dieser Zusatz beibehalten wird.

Abg. Friedr. Brandstetter: Es ist sicher nicht in der Absicht des hohen Hauses gelegen, den Interessen der Lehrer nahezutreten. Wenn man aus finanziellen Rücksichten nur Jene unterstützen will, welche nach gewissen Grundsätzen eine Unterstützung verdienen, so glaube ich,

ist damit nicht der richtige Maßstab gefunden. Wir haben Lehrer genug, welche Tüchtiges geleistet haben, welche sich den Dank vieler Nachkommen erworben haben, welche aber gleichwohl nicht in der Lage sind, eine dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 entsprechende Lehrbefähigungsprüfung abzulegen. Es ist ein durch die praktischen Erfahrungen oft erwiesener Satz, daß ein großer Unterschied zwischen einer Prüfung und praktischen Leistungen ist, und es wird von diesem Gesichtspunkte aus Sache des Landes- und Bezirkschulrathes sein, zu beurtheilen, ob eine Persönlichkeit, wenn sie auch nicht in der Lage ist, die Prüfung abzulegen, nicht durch ihre praktischen Leistungen ihre Tüchtigkeit nachgewiesen habe. Es schiene mir aber auch hart, wenn man Leute, welche sich 20—30 Jahre dem Lehrstande gewidmet haben, jetzt noch mit Prüfungen behelligen wollte, zumal bei denselben so Manches gefordert wird, was zur Erfüllung der Aufgaben eines Lehrers nicht unbedingt nothwendig ist.

Ich möchte daher, nachdem wenig Aussicht ist, diese humane Bestimmung des Sonder-Ausschusses erhalten zu können, zur Beruhigung jener Herren, welche durch die vorliegende Bestimmung eine zu große Belastung des Landes fürchten, eine Einschaltung beantragen, wornach der zweite Satz des §. 57 folgendermaßen lauten würde:

„Ob Lehrern, welche bereits vor Erlassung des „Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869 an einer öffentlichen Volkschule definitiv angestellt waren, ihre seit dem Tage ihrer definitiven Anstellung bei einer öffentlichen Schule zugebrachte Dienstzeit anzurechnen ist, bestimmt von Fall zu Fall der Landeschulrath auf Vorschlag des Bezirkschulrathes.“

Abg. Freih. v. Sackelberg: Der Herr Professor Peters hat den humanitären Standpunkt entwickelt, und derselbe ist rücksichtlich der älteren Lehrer gewiß sehr zu billigen. Es gibt aber auch sehr viele junge Lehrer, welche nicht die nöthige Bildung erlangt haben, und denen es, nachdem sie bereits definitiv angestellt sind, nicht darum zu thun sein wird, einen höheren Bildungsgrad zu erreichen; und diese werden durch den vorliegenden Paragraph geschützt, sie werden den alten Schimmel fortreiten, und es wird dadurch den jüngeren Kräften wenig Anlaß gegeben werden, ihre mangelhaften Kenntnisse zu ergänzen. Ich würde daher am Schlusse des zweiten Satzes die Einschaltung beantragen:

„Wenn sie innerhalb einer vom Landeschulrath festzustellenden Frist sich der Lehrbefähigungsprüfung mit Erfolg unterzogen haben.“

Abg. Dr. Neubauer: Die Zeit ist zu kostbar, um sich so lange bei dem Gegenstande aufhalten zu können. Nur zur Beruhigung derjenigen, welche eine Ueber-

schwemmung mit Pensionisten fürchten, will ich aufmerksam machen, daß kein Lehrer berechtigt ist, seine Pensionierung zu verlangen, sondern daß es immer nur von dem Landeschulrath abhängen wird, ob er die Pensionierung genehmigt oder nicht; er hat einen Anspruch auf Pension, kann aber seine Pensionierung nicht verlangen, wie dies allenfalls beim Militär der Fall ist. Dies folgt schon aus der Bestimmung, daß, wie der Herr Abg. Professor Schmidt hervorgehoben hat, die Genehmigung der Pensionierung von Fall zu Fall dem Landeschulrath zukommt.

Abg. Dr. v. Stremayr (G.-G.-B.): Es ist gesagt worden, daß Rücksichten der Humanität es waren, welche den Schul-Ausschuß bewogen, diesen nunmehr angefochtenen Beisatz zu machen, und auch ich habe als Mitglied des Schul-Ausschusses für diesen Beisatz gestimmt. Heute wird nun auf die unerschwingliche Last, welche dadurch entstehen würde, hingewiesen und gesagt: Was für die Lehrer Humanität ist, kann endlich zur Inhumanität für die Steuerträger werden, welche diese Kosten zu decken haben. Ich verkenne das nicht, denn über den Umfang und die Größe dieser Last haben wir heute gar keine Vorstellung.

Ich stelle mir nun die Frage: Ist es besser, wenn wir in das Unbestimmte den Zusatz beschließen, für welchen im Schul-Ausschuße auch ich gestimmt habe, oder wenn wir das der Zukunft überlassen? Beschließen wir heute das Gesetz ohne diesen Zusatz und es stellt sich durch die Erhebungen, welche dem Landes-Ausschuße ohnehin aufgetragen sind, diese Last wirklich als eine solche heraus, welche uns, wenn wir deren ganze Größe gekannt hätten, abgehalten hätte, sie den Steuerträgern aufzuladen, so wäre es uns gleichwohl nicht mehr möglich, diese Bestimmung im nächsten Jahre zurückzunehmen; denn in dem Momente, wo das Gesetz, welches wir heute beschließen, mit diesem Zuzage die allerhöchste Sanction erhält, ist der Pensions-Anspruch der alten Lehrer im vollen Umfange begründet. Anders stellt sich aber die Sache heraus, wenn wir heute beschließen, es werde dieser Zusatz nicht aufgenommen, und wenn die Erhebungen, welche uns der Landes-Ausschuß aus Anlaß der Errichtung der Pensionskasse im nächsten Jahre vorlegen wird, zeigen, daß wir einen solchen Zusatz im Interesse der Humanität, im Interesse der Lehrer und der Fortentwicklung der Volkschule selbst machen sollen.

Wenn man noch weiter erwägt, daß wir heute bezüglich der bereits bestehenden Pensions-Ansprüche der Lehrer noch nicht ganz im Klaren sind, so muß ich sagen, daß ich heute nach der eingehenden Debatte in diesem

hohen Hause mich dahin entschieden habe, gegen diesen Zusatz zu sprechen und zu stimmen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Hackelberg wird nicht unterstützt, der Antrag des Abg. Friedrich Brandstetter wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. M. R. v. Schreiner: Ich muß mich im Namen des Unterrichts-Ausschusses zuvörderst entschieden gegen den Antrag des Abg. R. v. Conrad aussprechen. Mit der Auslassung des in fester Schrift gedruckten Satzes ist nicht geholfen und ich muß, obwohl sich Herr Ministerialrath v. Stremayr ebenfalls der Auslassung angeschlossen hat, doch behaupten, daß dadurch eine Lücke, ja ein Widersinn in das Gesetz gebracht würde. Ich habe nach der Motivirung des Antrages auf Auslassung dieses Satzes vorausgesetzt, der Herr Abg. R. v. Conrad werde sich dafür aussprechen, ganz auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, wornach die gegenwärtig definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes von den Beiträgen zur Pensionscasse ausdrücklich auszunehmen sind. Nachdem er aber gerade betont hat, daß seine Absicht nicht dahin gehe, so muß ich sagen, daß in diesem Falle die Lehrer zwar genöthigt wären, in die Pensionscasse einzuzahlen, aber ihre Ansprüche an dieselbe nie verwirklichen könnten; daß das ein Unding ist, wird Jeder zugeben. Wenn wir nach §. 57 die dormalen angestellten Mitglieder des Lehrstandes in die Pensionscasse einzahlen lassen, andererseits aber die Dienstzeit erst von jenem Zeitpunkte an zu rechnen anfangen, welchen der §. 57 der Regierungsvorlage vorschreibt, also von dem Zeitpunkte, an welchem ein Mitglied des Lehrstandes die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt hat, dann kann man wohl von vielen sagen, daß sie zwar in die Casse einzahlen, daß sie aber nie werden pensionirt werden können, weil ihnen nie eine anrechenbare Dienstzeit zu laufen beginnt. Also mit dem Antrage des Herrn Abg. R. v. Conrad auf einfache Auslassung des in fester Schrift gedruckten Satzes wäre nach meiner Meinung nicht gedient.

Wenn wir den §. 57 annehmen, wie ihn der Herr Abg. R. v. Conrad vor schlägt, so würde nach meinem Erachten durch die ganze Lehrerschaft ein Schrei des Entsetzens gehen. Ich weiß nicht, was mit den gegenwärtig definitiv angestellten Lehrern geschehen soll; entweder soll die Reform durchgeführt werden, dann müssen auch solche Kräfte, welche nicht mehr taugen, entfernt werden können, oder sollen die Lehrer als zu Grunde gehende Skelette noch immer in den Schulen herumwanken, so lange sie ihre Kräfte zu tragen vermögen und den Schein eines Lehrers abgeben, während sie nichts mehr zu leisten im

Stande sind? Soll man den Schulbehörden derart die Hände binden, daß sie solche Individuen bis an ihr Grab behalten müssen, oder soll das Glend der Schullehrer noch dadurch vermehrt werden, daß man solche Leute ohne weiters entfernt, ohne ihnen etwas zum Leben zu geben? Sollen sie Betteln gehen oder der Gemeinde zur Last fallen? Die ganze Schulreform hängt an der Frage: Wie sind die gegenwärtigen Schullehrer zu behandeln? Entweder sie haben zu bleiben, dann ist es mit der ganzen Schulreform für die Gegenwart schon aus; oder man ist genöthigt, sie zu entfernen; dann muß man auch für ihre Subsistenz sorgen. Fällt das dem Lande schwer, so sind das eben die Folgen der Reform des Volksschulwesens. Diese Maßregel wird aber dem Lande nicht so ungeheuer schwer fallen, denn wie schon der Herr Abg. Dr. Reichbauer betont hat, haben die Lehrer im Lande nur in den seltensten Fällen jene lange Dienstzeit, welche zur Pensionsfähigkeit vorausgesetzt wird. Wie aus den Petitionen der Lehrer zu entnehmen ist, wird ohnedies darüber geklagt, daß ihnen die Zeit, welche sie als Unterlehrer oder Supplenten zugebracht haben, in keiner Weise angerechnet wird; ihre Dienstzeit wird ihnen erst von dem Tage an gerechnet, wo sie definitiv angestellt worden sind. Die Pensionirung hängt aber auch davon ab, daß sie nach tadelloser Dienstleistung zum Schuldienste untauglich werden, und die Größe der Pension hängt nicht bloß von ihrem Gehalte und ihren Bezügen, sondern auch von der anrechenbaren Dienstzeit ab; wenn also ein solcher Lehrer nicht einmal eine zehnjährige Dienstzeit ausweisen kann, so ist er ohnehin nicht pensionsfähig, den erst nach 10 Jahren gebührt ihm ein Drittel seiner Pension. Es wird also die Last, welche dem Lande aufgebürdet wird, nicht so ungeheuer ausfallen, wie behauptet wurde, und wird dem Lande eine Last aufgelegt, so muß es dieselbe auch tragen, wenn es überhaupt das Volksschulwesen gründlich reformiren will. Ich muß mich daher im Namen des Unterrichts-Ausschusses auf das Entschiedenste gegen den Antrag des Abg. v. Conrad aussprechen.

Ich wäre aber auch nicht in der Lage, dem Antrag des Abg. Fried. Brandstetter, obwohl derselbe ein vermittelnder ist, das Wort sprechen zu können, weil in der Art und Weise, in welcher er gestellt ist, es dem Ermessen der Schulbehörden überlassen bleibt, ob überhaupt ein solcher Pensionsanspruch existirt; denn wenn ich sage, ob Lehrern, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes vom 14. Mai 1869 an der öffentlichen Volksschule definitiv angestellt waren, ihre seit dem Tage ihrer definitiven Anstellung bei einer öffentlichen Schule zugebrachte Dienstzeit anzurechnen ist, bestimmt von Fall zu Fall

der Landeschulrath auf Vorschlag des Bezirkschulrathes, so ist es wieder in dem Belieben des Letzteren gestellt, zu erklären, daß dem Betreffenden oder überhaupt gar keinem ein Pensionsanspruch zustehe, daher den derzeit definitiv angestellten Volksschullehrern in gar keiner Weise geholfen ist.

Ich muß daher im Namen des Unterrichts-Ausschusses das h. Haus ersuchen, an den Anträgen desselben festzuhalten.

Abg. **Syz:** Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es vielleicht entsprechend wäre, wenn uns der Herr Regierungsvertreter vor der Abstimmung über diese Frage den Standpunkt klar machen würde, von welchem die Regierung bei Abfassung der diesfälligen Bestimmung, nämlich des §. 62 der Regierungsvorlage, ausgegangen ist, denn dem Ausschusse ist meines Wissens darüber von der Regierung nichts bekannt gegeben worden.

Statthalterleiter **R. v. Neupauer:** Ich kann darüber nur sagen, daß, wie ich heute bereits in der Generaldebatte zu bemerken die Ehre hatte, die Regierung bei Abfassung dieses Gesetzes die Verhältnisse aller Länder berücksichtigen mußte, daher diese Vorlagen dem Wesen nach einander gleichgehalten sind, und es mit Rücksicht auf die Kräfte des Landes und den besonderen Verhältnissen desselben dem Landtage anheimgestellt bleiben mußte, in dieser Beziehung Verbesserungen eintreten zu lassen. Eine nähere Erläuterung bin ich nicht im Stande zu geben, und mache nur darauf aufmerksam, daß die Regierungs-Vorlage diese Lehrer zu keinem weiteren Beitrage heranzieht, während nach der Vorlage des Ausschusses alle Lehrer, also auch die älteren, einen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten haben. Ich constatire, daß die vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung ein Act der Grobmuth gegen die gegenwärtigen Lehrer ist, aber auch ein Act der Nothwendigkeit, weil man im Uebrigen nicht wüßte, was man mit diesen Lehrern thun sollte.

Abg. **Fried. Brandstetter:** Nachdem ich eigentlich für den Antrag des Ausschusses bin, so würde ich meinen Antrag nur eventuell für den Fall stellen, als der Ausschusantrag abgelehnt wird, damit doch einigermaßen der Humanität Genüge geleistet werde.

(Bei sagweiser Abstimmung wird der erste Satz des §. 57 angenommen, der zweite Satz desselben abgelehnt.)

Abg. **Conrad Seidl:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abg. Fried. Brandstetter. (Unruhe.)

Landeshauptmann: Wenn die namentliche Abstimmung gefordert wird, so muß sie jederzeit stattfinden.

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner:** Ich würde E. Excellenz bitten, die Sitzung zum Behufe einer vertraulichen Besprechung auf einige Minuten zu unterbrechen.

(Die Sitzung wird unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben)

Landeshauptmann: Der Herr Obmann des Unterrichts-Ausschusses wünscht eine Erklärung abzugeben. Ich ertheile ihm hiezu das Wort.

Abg. **Dr. Rehbauer:** Nachdem das h. Haus beschlossen hat, den §. 57 mit Weglassung des vom Ausschusse bezüglich der bereits angestellten Volksschullehrer beantragten Satzes anzunehmen, so muß natürlich auch §. 75 in entsprechender Weise geändert werden, und der Herr Berichterstatter wird seinerzeit einen diesbezüglichen Antrag stellen. Diejenigen Herren jedoch, welche dafür waren, daß den jetzt angestellten Lehrern auch eine Fürsorge für ihr Alter geboten werde, können sich mit der einfachen Streichung dieses Satzes nicht beruhigen. Man erkennt zwar nicht, daß wir heute noch nicht in der Lage sind, das ganze Gewicht der Last, welche hiedurch auf das Land fällt, zu ermessen, weshalb empfohlen wird, in dieser Beziehung noch genaue Erhebungen zu pflegen, um dann mit Sicherheit bestimmen zu können, ob und in wie weit und mit welchen Mitteln noch Obfürsorge getroffen werden kann für die jetzt angestellten Lehrer.

Aus diesem Grunde werde ich mir erlauben, am Schlusse der Berathung des Gesetzes, wo die Resolution beantragt wird, daß der L.-A. eine Vorlage bezüglich der Pensionscassen machen soll, zugleich den Antrag zu stellen, daß dem L.-A. der Auftrag gegeben werde, Erhebungen zu pflegen und zu berichten, ob, in wie weit und mit welchen Mitteln den bereits angestellten Lehrern, welche nicht das im Gesetze vom 14. Mai 1869 bezeichnete Lehrerbefähigungszeugniß besitzen, eine solche Lehrerpension gewährt werden könne, und daß der L.-A. in der nächsten Session darüber Anträge zu stellen hat.

Abg. **Fried. Brandstetter:** Nachdem der von dem Herrn Obmann des Unterrichts-Ausschusses angekündigte Antrag meinen Intentionen vollkommen entspricht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Niemand meldet sich weiter zum Wort; der letzte Satz des §. 57 wird angenommen.)

Landeshauptmann: (Liest:)

§§. 58—74.

(Die selben werden ohne Debatte unverändert nach dem Ausschusantrage angenommen. — Liest:)

§. 75.

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner:** Der Unterrichts-Ausschuß erlaubt sich nun, nachdem über Antrag des Abg. R. v. Conrad der Zwischensatz des §. 57 ge-

fallen ist, den §. 75 in der Weise in Antrag zu bringen, daß die Worte „so wie die bereits dormalen definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes“ in der ersten Alinea zu entfallen haben.

Die zweite Alinea dieses Paragraphes kann jedoch aufrecht erhalten bleiben, weil sie bloß von denjenigen Lehrern handelt, welche bereits eine Carenztaxe eingezahlt haben, und deren Pensionsfähigkeit und Pensionsanspruch daher keinem Zweifel unterliegen kann. Obwohl ich mit den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses bezüglich dieses Alineas keine Rücksprache gepflogen habe, so glaube ich doch, daß dasselbe angenommen werden könnte.

(Alinea 1 des §. 75 wird mit Auslassung der Worte „so wie die bereits dormalen definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes“ angenommen.)

Abg. **Dr. Rechbauer**: Bezüglich des zweiten Alineas des §. 75 erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der in demselben angeführte Fall ohnedies nur bei den an einer Normalhauptschule angestellten Lehrern eine praktische Bedeutung erhält, denn alle anderen haben noch keine Carenztaxe gezahlt, daher auch dieses Alinea auf sie keine Anwendung findet, und für sie erst durch den Antrag, den ich mir später zu stellen erlauben werde, in irgend einer Weise Vorstufe getroffen wird. Ich bin daher der Meinung, daß dieses Alinea zu entfallen hätte.

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich möchte zu demjenigen, was Herr Dr. Rechbauer als Obmann des Unterrichtsausschusses, mit dem ich, wie bereits erwähnt, über diesen Fall keine Rücksprache gepflogen habe, gesagt hat, nur bemerken, daß man, wenn im §. 78 eine kleine Modification stattfindet, welche ich später beantragen werde, den Schlusssatz des §. 75 mit um so größerer Beruhigung weglassen kann, als in dem ersten Alinea dieses Paragraphes nur jenen eine Verpflichtung auferlegt wird, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine solche Dienstesstelle erlangt haben, daher dieser Fall auf die gegenwärtigen Normal-
schullehrer nicht bezogen werden kann.

(Das letzte Alinea des §. 75 wird abgelehnt.)

Landeshauptmann (liest:)

§§. 76—77.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen. — liest:)

§. 78.

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Dieser Paragraph würde in seiner gegenwärtigen Fassung den Erwartungen nicht entsprechen, welche der Herr Abg. Dr. Rechbauer früher zu Motivierung der Weglassung des letzten Alineas des §. 75 ausgesprochen hat, und

ich erlaube mir nunmehr als Berichterstatter des Unterrichtsausschusses, nachdem eine Aenderung in der Situation eingetreten ist, den Antrag zu stellen:

„§. 78 habe zu lauten:

„Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes „oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, „müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin getragen werden.“

Denn so wie der Paragraph jetzt lautet, würde er sich nur auf jene Pensionen beziehen, welche schon derzeit flüssig sind, nicht aber auf die Ansprüche an derlei Pensionscassen, welche schon jetzt gestellt werden können. Die Pensionen aber, welche den Betreffenden schon jetzt gebühren, müssen auch fernerhin von den zur Bestreitung derselben Verpflichteten getragen werden.

(Niemand meldet sich zum Wort; §. 78 wird in der vom Berichterstatter beantragten Fassung angenommen.)

Landeshauptmann (liest:)

Uebergangsbestimmungen.

§§. 79—82.

Schlussbestimmungen.

§§. 83—84.

Titel und Eingang.

(Dieselben werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: (liest den Antrag 2 auf Seite 8 der Beil. Nr. 120. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich möchte hier den weiteren Antrag stellen:

„3. Den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die „geeigneten Erhebungen zu pflegen und zu berichten, „ob, und in wie weit, und aus welchen Mittel den „derzeit bereits definitiv angestellten Lehrern, welche „noch nicht das im Reichsgesetze von 14. Mai 1869 „bezeichnete Lehrbefähigungszeugniß besitzen, eine „Pension zu gewähren sei, und diesfalls in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen.“

Abg. **Dr. R. v. Conrad**: Ich würde beantragen, daß nach dem Worte Pension eingeschaltet würde „oder Abfertigung“, weil auch dieser Fall vorkommt.

(Der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wird mit der vom Abg. Dr. R. v. Conrad beantragten Einschaltung angenommen.)

Berichterst. **Dr. Moriz R. v. Schreiner**: Durch dieses soeben beschlossene Gesetz sind folgende Petitionen, welche dem Unterrichtsausschuß zur Berichterstattung zugewiesen waren, erledigt:

1. Die Petition des Ausschusses des Ennsthaler Lehrervereins um gnädigste Regelung des Jahres Einkommens der Volksschullehrer auf dem Lande.

Der wesentliche Inhalt dieser Petition ist der, daß der steierm. Landtag als Minimalbetrag für das Einkommen der Volksschullehrer auf dem Lande 600 fl. und für die Unterlehrer 400 fl. festsetzen wolle. Der hohe Landtag ist in dieser Gesetzesvorlage nicht zu dem Beschlusse gekommen, einen Unterschied zwischen Lehrer auf dem Lande und in der Stadt aufzustellen, sondern hat vielmehr die Gehaltsstufen nach den verschiedenen Schulen bestimmt, welche sich aber nach Umständen noch höher als die von ihm beantragten Gehalte belaufen können.

2. Die Petition der Mitglieder des Pettau-Bezirks-Lehrervereins rücksichtlich der Bestimmung der Minimalgehälter der Lehrer.

In dieser Petition wird nur gesagt, daß für die Lehrer jedenfalls so viel ausgezahlt werden möge, als nöthig ist, um ihnen eine von Nahrungsorgen befreite bürgerliche Existenz zu verschaffen.

3. Die Petition des Marburger Lehrervereins.

Diese Petition ist diejenige, welche sich am Eingehendsten mit der Frage beschäftigt, und auch um die Uebernahme der Quinquennalzulage auf den Landesfond gebeten hat, welchem Begehren in dem vorliegenden Gesetze Rechnung getragen ist. Weiters hat sie sich sehr warm dafür interessiert, daß auch den Unterlehrern von dem Zeitpunkte ihrer erlangten Lehrbefähigung die Pensionsfähigkeit zuerkannt werden möge, und auf dieses Begehren hat das hohe Haus durch den früheren Beschluß in sehr energischer Weise geantwortet.

Nachdem also diese Petitionen durch den eben gefassten Beschluß erledigt erscheinen, so beantragt der Ausschuss, dieselben lediglich zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Es ist mir als besonders dringend ein Gegenstand bezeichnet worden, der zwar auf der heutigen Tagesordnung nicht steht, jedoch in der heutigen Sitzung schon aufgelegt worden ist, nämlich der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der Landesfonde pro 1870, Cap. I. Landesvertretung, und Cap. V. Bildungszwecke, Titel 12 und 13, weil davon, daß diese Gegenstände noch heute erledigt werden, die Abfassung des Finanzgesetzes abhängt.

Abg. Dr. Altmann: Ich möchte doch bitten, daß früher der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Ankauf des Grottenhofes zur Verhandlung käme, weil er theilweise mit den Anträgen über Capitel V, Titel 12, zusammenhängt und sich auf denselben bezieht.

Landeshauptmann: Wir kommen sonach zu dem Berichte des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich des Ankaufs der Emil und Gustav Freiherr von Egger und der Isabella Foregg'schen Realitäten zur Unterbringung der Landes-Ackerbauschule am Grottenhofe.

(Beilage Nr. 125. — Hiezu Beilage Nr. 85.)

Berichterst. v. **Feyrer** (von der Tribune. — Liest den Bericht Beil. 125).

Abg. Baumgartner (L.-B. Leoben): Hohes Haus! Behufs der Stabilität der steierm. Landes-Ackerbauschule wurde von dem Finanz-Ausschusse dem hohen Hause ein Antrag auf Ankauf der beiden Egger'schen Realitäten in Vorschlag gebracht; erlauben Sie mir, die Vortheile dieses Kaufes zu erörtern und näher zu begründen.

Zu den Vortheilen zählt, daß die Bodenverbesserungen, welche zum Theile schon dormalen durchgeführt worden sind, zum Vortheile des Unterrichtes in einem größeren Maßstabe durch Drainagen, intensivere Culturen u. dgl. vorgenommen werden können; es gehört dazu auch die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrmittel, welche zum Behufe des Unterrichtes bereits in dem botanischen Garten vorhanden sind, sowie die Sortimente von Obstbäumen, welche zur Abgabe von Edelreisern für die Obstbau treibende Bevölkerung dienen, welche bei Auflassung der Pachtung dem Lande und der Anstalt verloren gingen. Derlei Anlagen kosten aber nicht nur sehr viel Geld, sondern sind auch nicht transportabel, daher sie bei Auflassung der Pachtung entweder gar nicht oder nur mit großen Kosten und mit Beschädigung der einzelnen Objecte übertragen werden könnten.

Daselbe ist auch bei den Bauten der Fall. Bauten, welche bei der fortschreitenden Entwicklung der Anstalt nothwendig werden, müssen beim Fortbestehen der Pachtung schon aus finanziellen Gründen zum größten Nachtheile der Anstalt unterlassen werden. Alle diese Meliorationen dienen nur dazu, den Werth der Realitäten zu Gunsten des Verpächters auf Kosten des Landes zu erhöhen, was wieder nothwendiger Weise zu einer Erhöhung des Pachtpreises nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeit führen wird. Die Worte, welche in der 16. Sitzung der heutigen Session Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld als Berichterstatter bezüglich der Erwerbung einer Baustelle für die technische Hochschule anführte, daß der Aufwand für eine Stätte des Unterrichtes nicht nur gebilligt, sondern jede diesfällige Zögerung getadelt werden müßte, lassen sich auch auf den Ankauf der beiden Realitäten für die landwirtschaftliche Ackerbauschule vollinhaltlich anwenden.

Gestützt also auf die Vortheile des Kaufes der beiden Realitäten, und in Erwägung, daß es die Ehre und das Wohl des Landes, sowie die Sparsamkeit für die Finanzen desselben fordert, daß eine der wichtigsten und nützlichsten Unterrichtsanstalten des Landes mit ihrem Grundcomplexe und ihren Lehrmitteln Eigenthum des Landes sei, empfehle ich den geehrten Herren den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Fehr. v. Sackelberg**: Es scheint mir aus den von dem Herrn Vorredner entwickelten Gründen sehr vortheilhaft zu sein, daß dieses Gut für die Landschaft acquirirt werde und ich stelle mir die Frage: Ob dieses Resultat durch den Antrag des Finanz-Ausschusses auch erreicht werden kann? Da könnte man aber vielleicht auf die Fabel von den sybillinischen Büchern hinweisen; jetzt hat sich Baron Egger verpflichtet, diese Besitzung um einen Preis von 105.000 fl. zu überlassen, es wird sich aber sehr fragen, ob er, wenn er hört, wie preiswürdig und wie vortheilhaft dieses Object für die Landschaft sein soll, sich als gewiegter Geschäftsmann nicht denkt, ob er vielleicht in der Folge nicht einen höheren Preis erzielen könnte, und von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag:

„Daß in dem Antrage des Finanz-Ausschusses „sub I. statt 100.000 fl. gesetzt werde 105.000 fl.“

Ich will hiermit durchaus nicht behaupten, daß der Preis von 100.000 fl. nicht ein solcher ist, mit dem dieses Gut schon reichlich bezahlt ist, und wenn ich der Käufer dieses Gutes wäre, so würde ich auf keinen Fall selbst diesen Preis von 100.000 fl. geben; wenn ich aber bedenke, daß, wie es in dem Berichte heißt, bereits 5000 fl. auf Meliorationen ausgegeben worden sind, wenn ich ferner bedenke, daß das daran stoßende Object um einen vortheilhaften Preis acquirirt werden kann, daß die Zöglinge bereits untergebracht und eine Menge Auslagen bereits gemacht sind, so fühle ich mich bewogen, diesen Antrag dem h. Hause zur Unterstützung und Annahme zu empfehlen.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. **Fehr. v. Sackelberg** wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. **v. Feyer**: Nachdem gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses keine Einwendungen erhoben worden sind, so habe ich auch nichts weiter mehr anzuführen, indem ich darauf rechnen zu können glaube, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses angenommen werden.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses Seite 4 der Beil. Nr. 125 werden unverändert angenommen.)

Berichterst. **v. Feyer**: Ich habe weiter vorzutragen den

Bericht des Finanz-Ausschusses zum R. B. des Landes-Ausschusses, betreffend die Ackerbauschule zu Grottenhof.

(Beil. Nr. 23.)

Bezüglich des Berichtes des Landes-Ausschusses habe ich nur zu bemerken, daß in demselben dargethan wird, daß die Zahl der Zöglinge im steten Zunehmen begriffen ist, weshalb auch die Landwirthschafts-Gesellschaft an den Landes-Ausschuß die Bitte um Erweiterung der Anstalt gestellt hat. In Folge dessen wurde vom Landes-Ausschusse die Gustav Freih. v. Egger'sche Realität gepachtet, resp. gekauft. Mit dem Director dieser Anstalt Herrn Baumgartner wurde ein Vertrag abgeschlossen, bezüglich dessen der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag stellt:

„Der Bericht über die Ackerbauschule wird zur „Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß angewiesen, den mit Director Adolf Baumgartner abgeschlossenen Pachtvertrag mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse einer gründlichen Revision zu unterziehen, und hierüber in der nächsten Session „Bericht zu erstatten.“

Durch den Ankauf der Realität haben sich nämlich die Verhältnisse derart geändert, daß der Finanz-Ausschuß eine Revision dieses Vertrages für dringend nothwendig hält.

Abg. **Dr. Schmidt**: Ich vermiße in dem Antrage des Finanz-Ausschusses, daß auf die Bedürfnisse der land- und forstwirthschaftlichen Fachschule rücksichtlich der Benützung der Ländereien der Ackerbauschule Rücksicht genommen ist, und wünsche, daß in diesem Antrage ein Passus aufgenommen werde, daß der Landes-Ausschuß bei dieser Revision auch die Verhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Fachschule berücksichtigen möge. Ich stelle daher den Zusatzantrag:

„Und dabei die Bedürfnisse der land- und forst- „wirthschaftlichen Fachschule an der technischen Hochschule zu berücksichtigen.“

Berichterst. **v. Feyer**: Ich glaube nicht, daß dieser Zusatz unmittelbar zum Schlusse des vom Finanz-Ausschusse gestellten Antrages paßt, wo vom Vertrage die Rede ist, sondern ich glaube, daß er nach den Worten: der Bericht über die Ackerbauschule werde zur Kenntniß genommen“ einzuschalten wäre.

Abg. **Dr. Schmidt**: Es scheint mir doch nothwendig, daß gerade in den Pachtbestimmungen darauf Rücksicht genommen werde, denn es handelt sich darum, festzustellen, in wie weit der Pächter verpflichtet ist, die

von ihm gepachteten Grundstücke des Grottenhofs für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zur Disposition zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Finanz-Ausschusses mit dem Zusatz des Abg. Dr. Schmidt vorlesen; er würde dann lauten:

„Der Bericht über die Ackerbauschule wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß angewiesen, den mit Director Baumgartner abgeschlossenen Pachtvertrag mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse einer gründlichen Revision zu unterziehen, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und dabei die Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule an der technischen Hochschule zu berücksichtigen.“

Berichterst. v. Feyrer: Ich erlaube mir nur die Bemerkung zu machen, daß die Forste nicht mitverpachtet, sondern der Verwaltung des Landes-Ausschusses vorbehalten sind.

Abg. Dr. Schmidt: Die land- und forstwirtschaftliche Schule ist ja Ein und dieselbe, übrigens ist die Bezeichnung ganz gleichgiltig und man kann auch sagen: Die landwirtschaftliche Fachschule.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird mit dem Zusatzantrage des Abg. Dr. Schmidt angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1870.

Cap. I. Landesvertretung.

Cap. V. Bildungszwecke.

Titel 12. Landesackerbauschule,

Titel 13. Weinbauschule.

(Beil. Nr. 127, hiezu Beil. Nr. 5.)

Berichterst. Dr. Altmann (von der Tribune):

Cap. I. Landesvertretung.

(Liest die Anträge in Cap. I. Beil. Nr. 127. — Dieselben werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Cap. V. Bildungszwecke.

Titel 12. Landesackerbauschule.

Erforderniß.

(Liest die Anträge in Cap. V. Titel 12, Erforderniß, Beil. Nr. 127.)

Abg. Dr. R. v. Conrad: Ich möchte nur eine Aufklärung darüber haben, was eigentlich unter Inventar verstanden wird, ob es sich hierbei um das Hausinventar, oder um die allmälige Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen handelt, von welchen, wie

ich mich selbst überzeugt habe, Manches noch der Bestellung harret? Wenn es sich also um die Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen handeln würde, so würde ich dafür sein, daß die vom Landes-Ausschusse beantragte Post von 800 fl. eingestellt werde.

Abg. Pairhuber: Es handelt sich hier um das gesammte Inventar, sowohl für die Schule als auch für die Einrichtung der Wirtschaft, und insbesondere um die Beschaffung von solchen Maschinen, welche für die Zöglinge dieser Kategorie einen praktischen Werth haben.

Abg. Dr. R. v. Conrad: Dann würde ich das h. Haus bitten, jedenfalls den ganzen Betrag von 800 fl. einzustellen, denn ich habe mir wirklich die Ueberzeugung verschafft, daß das Inventar höchst erbärmlich ist. Außer einer Tafelwalze und ein paar kleinen Maschinen, die sich schon fast auf jedem größeren Bauernhofe befinden, ist Nichts vorhanden; das Einzige, was noch hervorragend ist, ist die Zauchenpumpe, dieses Pater noster-Werk, sonst fehlt an Maschinen aber auch Alles.

Abg. Dr. Bayer: Im Pachtvertrage, welchen die Landschaft mit Herrn Director Baumgartner abgeschlossen hat, kommt im Art. 8 vor, daß er nicht bloß das Inventar über die Lehrmittel, sondern auch über den fundus instructus fortwährend in Evidenz zu halten habe, und dies war der Grund, warum der Finanz-Ausschuß eine geringere Ziffer eingestellt hat.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. Altmann: Wie schon der Herr Abg. Dr. Bayer erwähnt hat, hat sich der Finanz-Ausschuß aus dem Grunde für die Herabminderung des Betrages von 800 fl. auf 300 fl. entschieden, weil im Pachtvertrage §. 8 lit. n) die Bestimmung enthalten ist und insbesondere die Anschaffung von Ackergeräthschaften ohnehin dem Pächter zukommt. Ich glaube daher für Dasjenige, was das Land selbst trifft, dürfte der Betrag von 300 fl. vollkommen genügen.

(Der Antrag des Abg. R. v. Conrad wird abgelehnt. — Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Cap. V. Titel 12, Landesackerbauschule, Bedeckung, werden unverändert angenommen.)

Berichterst. Dr. Altmann:

Bedeckung.

(Liest die Anträge in Cap. V. Titel 12, Bedeckung, Beil. 127. — Dieselben werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Abg. Plankensteiner (L. B. Murau): Ich wünsche zu dieser Position folgenden Antrag zu stellen:

„Es sei von dem Direktor der Ackerbauschule alljährlich dem Landes-Ausschusse ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, welcher durch den „steirischen Landboten“ zu veröffentlichen ist.“

Der Zweck dieser Anstalt ist nicht nur die Ertheilung von landwirthschaftlichen Unterricht, sondern auch die Ausführung von Versuchen. Diese verschiedenen Versuche sowohl in Bezug auf Fütterung als auch in Bezug auf Düngung und andere Gegenstände der Landwirthschaft sollen veröffentlicht und dem landwirthschaftlichen Publikum zugänglich gemacht werden. Deshalb soll auch in diesem Rechenschafts-Berichte alles Dasjenige angeführt werden, was überhaupt auf die Leitung des Unterrichtes Einfluß nimmt, und es wäre dieser Bericht zugleich eine Art Controlle für das landwirthschaftliche Publikum, welches daraus veranlaßt würde zu sehen, in welcher Weise die Gelder des Steuerträgers für den landwirthschaftlichen Unterricht verwendet werden.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. Altmann:**

Titel 13, Weinbauschule.

(Liest die Anträge unter diesem Titel Beil. Nr. 127.)

Abg. **Graf Kottulinsky:** Der h. Landtag hat beschlossen, der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, sogleich einen Director zu ernennen. Die Gründe, welche das h. Haus bestimmt haben, waren die, daß der Director vor allem Anderen angewiesen werde, ein Programm über die Schule zu entwerfen, daß der Director mit den Erhebungen über die Eigenschaften der Realitäten, welche dazu vorzuschlagen wären, betraut werde, und auf Grundlage dieses Programms einen Entwurf über die nöthigen Baulichkeiten, Adaptirungen und Herstellungskosten mache, so daß der Landes-Ausschuß dann in der Lage sei, dem nächsten h. Landtag ein vollkommen detaillirt ausgearbeitetes Project über eine anzukaufende Realität und deren Adaptirung vorzulegen. Zu diesem Behufe wird es also nöthig sein, den Director sogleich anzustellen, was aber nicht möglich ist, wenn man nur einen Gehalt für ein halbes Jahr bewilliget. In den Grundzügen ist dem Director ein Jahresgehalt von 1200 fl. bewilliget, mit den 600 fl. wäre also nur die Bedeckung für ein halbes Jahr gegeben und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Daß in dem Antrage des Finanz-Ausschusses statt 600 fl. 1200 fl. gesetzt werde.“

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Graf Kottulinsky wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Altmann:** Ich muß gestehen, daß auch im Finanz-Ausschusse dieser Antrag gestellt, jedoch der mindere Betrag von 600 fl. angenommen wurde,

weil, als wir uns vom Landes-Ausschusse darüber Aufklärungen erbaten, uns gesagt wurde, daß vorläufig 600 fl. genügen dürften, nachdem erst ein Concurrs ausgeschrieben werden muß und daher die Ernennung erst im zweiten Semester des Jahres 1870 geschehen dürfte. Ich glaube übrigens den Intentionen des Finanz-Ausschusses vollkommen zu entsprechen, wenn ich mich dem Antrage des Grafen Kottulinsky anschließe, denn wenn der Director mit 1. Jänner 1870 angestellt wird, so gebührt ihm auch der volle Gehalt.

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird abgelehnt. — Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Berichterst. **Dr. Altmann:** Ich habe noch zu berichten über die

Petition des General-Comité's für die fünfzigjährige Jubelfeier der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft um einen Beitrag für die erwähnte mit einer Ausstellung verbundenen Jubelfeier.

In dem Gesuche wird umständlich motivirt, daß die vaterländische Ackerbau-Gesellschaft die Feier ihres 50jährigen Wirkens und Bestehens begehen und nicht nur den Gefühlen der Pietät für ihren unvergeßlichen Gründer durch eine besondere Festlichkeit Ausdruck geben, sondern auch die günstige Gelegenheit nicht versäumen wolle, durch eine Ausstellung sowohl die bisherigen Leistungen der Gesellschaft zu illustriren, als auch neuerdings einen Fortschritt auf landwirthschaftlichem Gebiete anzuregen. Um nun diese Jubelfeier würdig ausführen zu können, hat sich ein Generalcomité aus Delegirten des Gemeinderathes, der Handelskammer, des Gewerbevereines, des Gartenbau- und des geologischen Vereines und der Landwirthschafts-Gesellschaft gebildet, und in einer an den hohen Landtag gerichteten Bittschrift die Bitte gestellt, der hohe Landtag wolle bei dem Umstande, als die Ausstellung, welche das beiliegende Programm erfüllen soll, unter einem Kostenaufwande von 50- bis 60.000 fl. nicht leicht würdig durchgeführt werden kann, die Festlichkeiten der Jubelfeier und die Denkschrift ebenfalls nicht geringe Kosten verursachen werden, und die Geldbeschaffung durch Eintrittsgelder und freiwillige Beiträge der Mitglieder eine vollständige Deckung nicht erwarten läßt, da erfahrungsgemäß die schlechte Rentabilität der Ausstellung nicht einmal die Kosten deckt, und derlei Unternehmungen überall von Staat und Land Subventionen erhalten, beschließen: Es sei die 50jährige Jubelfeier der vaterländischen Landwirthschafts-Gesellschaft und die damit verbundene Ausstellung mit einem Betrage von 8000 fl. mit der Bewilligung, den Versuchs-

hof in der Annenstraße als Platz für die Ausstellung benützen zu dürfen, zu unterstützen, und falls der Versuchshof nicht bewilligt werden könnte, der Geldbeitrag von 8000 fl. auf 12000 fl. zu erhöhen.

Es werden dann die Gründe auseinandergesetzt, aus welchen das Generalcomité insbesondere die Ueberlassung des Versuchshofes wünscht, und insbesondere die Zweckmäßigkeit des Platzes, die Nähe des Bahnhofes und mehrere andere Gründe hervorgehoben. Weiters führt das General-Comité an, daß für den Fall, als ihm der Versuchshof überlassen würde, die Ackerbaugesellschaft durch die Beschaffung eines Aequivalentes für den Versuchshof in die Lage gesetzt werden müsse, mit der vollständigen Räumung desselben sogleich beginnen zu können, damit es im Jahre 1870 mit den Zubereitungen und den Gartenanlagen nicht gehindert sei, und daß bis zum 1. November 1870 auf volle Räumung des Versuchshofes von ihrer Seite gedrungen werden könne.

Der Finanz-Ausschuß hat in Würdigung aller der in diesem Gesuche noch weiter entwickelten Gründe den Beschluß gefaßt, dem hohen Landtage folgenden Antrag zu empfehlen:

„Der hohe Landtag wolle dem General-Comité für die 50jährige Jubelfeier der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft zu der im nächsten Jahre stattfindenden, mit einer Ausstellung verbundenen Jubelfeier einen Beitrag von 5000 fl. bewilligen und ihm die Benützung des Versuchshofes in der Annenstraße als Platz für die Abhaltung der Ausstellung bis Ende November 1870 mit dem überlassen, daß sich das General-Comité wegen Räumung des Versuchshofes mit der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft in's Einvernehmen zu setzen habe.“

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall**: Ich stelle den Antrag:

„Es möge der volle Betrag von 8000 fl. gewährt werden.“

Es ist doch der Anlaß, zu welchem sie benötigt werden, ein solcher, der nicht alle Jahre wiederkehrt, und wenn die Landwirthschafts-Gesellschaft ihr 50jähriges Bestehen feiert, so muß dieß auch auf eine der Würde des Landes entsprechende Weise geschehen.

Abg. **Fried. Brandstetter**: Ich möchte ebenfalls das hohe Haus bitten, den vom Generalcomité angesuchten Betrag zu gewähren, nachdem das Präliminare dieser Feier sehr gewissenhaft zusammengestellt wurde, und es kaum möglich war, die Kosten auf eine andere Weise hereinzubringen, als dadurch, daß der hohe Landtag die Benützung des Versuchshofes gestatten und einen Beitrag von 8000 fl. bewilligen werde.

Ich möchte auch insbesondere jene Herren, welche nicht geneigt sind, diesen Betrag zu bewilligen, darauf aufmerksam machen, daß die Ausstellung nicht eine Ausstellung der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft, sondern eine Ausstellung der gesammten steiermärkischen Industrie ist, daher auch das Ausstellungs-Comité aus Mitgliedern der Handelskammer, des Gewerbevereines u. s. w. besteht, und es sich daher nicht nur um ein Ansuchen der Landwirthschafts-Gesellschaft, sondern um eine Bitte der gesammten steierm. Industrie handelt. Ich empfehle dem hohen Hause auf das Wärmste, den Antrag des Abg. **Freih. v. Hammer** anzunehmen.

Abg. **Lohninger**: Bei den ganz außerordentlichen Auslagen, welche wir heuer haben und bei den reichhaltigen Dotirungen, die in diesem hohen Hause immer stattfinden, glaube ich, wäre es doch angezeigt, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen, denn die Unterstützung, die er beantragt, ist gewiß auch eine sehr reichliche. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Landwirthschafts-Gesellschaft alle Jahre eine bedeutende Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht und in Erwägung aller dieser Umstände dürfte der vom Finanz-Ausschusse beantragte Betrag hinreichend erscheinen.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. **Freih. v. Hammer** wird nicht genügend unterstützt. Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen).

Abg. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung, da dieselbe bereits 5 Stunden währt.

Landeshauptmann: Ich möchte die hohe Versammlung dringend bitten, die Wahl der Mitglieder in die Grundsteuerregulirungs-Landescommission und die Wahl eines Landesauschuß-Stellvertreters noch heute vorzunehmen. Wenn das hohe Haus meiner Absicht entspricht, so würden wir in der glücklichen Lage sein, worauf ich heute bei Beginn der Sitzung noch gar nicht gerechnet hatte, morgen, wenn eine gehörige Zeit angehalten wird, mit sämtlichen Geschäftsstücken fertig zu werden, indem uns dann für morgen nur mehr übrig blieben der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Ueberlassung der Glacisgründe an die Commune Graz; der Bericht für die Erwerbung einer Baustelle für die technische Hochschule; der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Creditoperation; der Bericht des Gemeindevorstandes über die Handhabung der Cimentirungsvorschriften von Seite der Gemeinden und über die Krankenverpflegskosten von zahlungsunfähigen Winzern und über das Gemeindestatut für die Stadt Marburg; und Berichte der verschiedenen Ausschüsse über Petitionen.

Abg. **Dr. Schloffer**: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß heute eine Abend Sitzung abgehalten werde.

Landeshauptmann: Abend Sitzungen sind mit so vielen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden, daß ich sie schon längst proponirt hätte, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Die Beleuchtung ist eine sehr mangelhafte, auch ist die Zeit zu kurz, als daß die Schriftführer das Protokoll verfassen, und die Stenographen die aufgenommenen Verhandlungen in Currentschrift übertragen können, in Folge dessen verlieren sie vollkommen den Faden der Verhandlung. Auch muß ich sagen, ich selbst würde nicht im Stande sein, die laufenden Geschäfte zu bewältigen, und einen Stellvertreter habe ich gegenwärtig nicht. Es lassen sich übrigens noch alle Geschäfte erledigen, wenn nur die Herren morgen etwas länger beisammen bleiben wollen.

Ich bitte nun die

Wahl

von vier Mitgliedern und vier Stellvertretern in die Grundsteuerregulirungs-Landescommission

vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Es wurden als Mitglieder gewählt die Herren:

Planckensteiner mit 41 Stimmen,

Paarhuber „ 41 „

Dr. R. v. Conrad „ 42 „

Franz Freih. v. Kalchberg „ 41 „

Zu Stellvertretern wurden gewählt, die Herren:

Wannisch mit 38 Stimmen,

Žuza „ 36 „

Marr „ 37 „

Conrad Seidl „ 33 „

Abg. **Planckensteiner**: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die Herren noch einen Augenblick belästige, aber ich halte es für nothwendig, mit Rücksicht auf die auf mich gefallene Wahl und auf meine Haltung bezüglich dieser Frage im Reichsrathe eine Erklärung abzugeben.

Es dürfte Befremden erregen, wenn ich mich heute bereit erkläre, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen, da ich im Reichsrathe gegen das Grundsteuergesetz ge-

sprochen und meinen Befürchtungen unverholten Ausdruck gegeben habe, daß dieses Gesetz in seinen Folgen ein für den Grundbesitz unheilvolles werden könnte. Wenn ich demungeachtet die Hand biete, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, so geschieht dies hauptsächlich aus dem Grunde, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Schärfe und Härten des Gesetzes in seiner Anwendung zu mildern. Ich werde mich gewiß bemühen, insoweit es sich um den eigentlichen Zweck des Gesetzes, die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast handelt, nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Allein ich erkläre zugleich auf das Bestimmteste, daß ich allen Bestrebungen von Seite der Regierung oder ihren Organen, dieses Gesetz in fisciälicher Weise auszubeuten, auf das Entschiedenste entgegen treten werde.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung findet morgen den 30. October Vormittag 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 126, Antrag des Finanz-Ausschusses zum Bericht des L.-A., betreffend die Petition des Gemeinderathes von Graz um Ueberlassung der landschaftl. Glaciärgründe;

Beil. Nr. 128, Anträge des Finanz-Ausschusses über die Mittel zur Deckung der in Folge außerordentlicher Capitalanlagen nöthigen Ausgaben und über die vom L.-A. vorgeschlagene Creditoperation;

Beil. Nr. 124, Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Handels- und Gewerbekammer Graz wegen Handhabung der Cimentirungsvorschriften durch die Gemeinden;

Beil. Nr. 121, Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Entwurf einer Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Stadtgemeinde Marburg;

Berichte des Finanz-Ausschusses zum R.-B. des L.-A. über seine Thätigkeit pro 1869;

Wahl eines Landes-Ausschuß-Stellvertreters;

Berichte verschiedener Ausschüsse über die ihnen zugewiesenen Petitionen.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)